Bavar. 4°
1981
æ

Bav. Wellmer
1981 ≟ 4°

Entwurf

eines

neuen allgemeinen

Militär-Einreihungs-Gesezzes

für

das Königreich Baiern,

von

M. L. Wellmer,

Königl. B. Landrichter.

Min. d. Innern

Nürnberg,

bei Riegel und Wießner,

1819.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Seiner Excellenz,

dem

Königlichen Kämmerer, Staats-Minister des Innern, Ritter des hohen St. Huberts und Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone ꝛc.

Herrn

Grafen Friedrich von Thürheim

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

Wenn Euer Excellenz mir gnädigst gestatteten, Höchstdenselben diesen Entwurf unterthänigst widmen zu dürfen, so darf ich diese Erlaubniß mehr Höchstdero aufmunternder Gnade beimessen, als daraus einen selbstgefälligen Schluß auf den Werth meiner Arbeit ziehen, deren Unvollkommenheit mir nicht entgehen kann.

Dieserhalb würde ich wegen meiner Kühnheit, sie mit Euer Excellenz erlauchtem Namen zu zieren, mit Recht verlegen seyn, wenn ich nicht theils in meiner dienstpflichtmäßigen Absicht, hierdurch bey der bevorstehenden Revision der Conscriptions-Vorschriften nützlich zu werden, theils und vorzüglich aber in Euer Excellenz hoher Humanität — die selbst einem bloßen Versuche dieser Art Nachsicht zu schenken geneigt seyn wird — Entschuldigung zu finden glaubte.

Hiezu kommt, daß meine Dienstlage mich als äußern Conscriptions-Beamten auf denjenigen Standpunkt stellt, von dem das Bedürfen in dieser Sache am nächsten und deshalb am deutlichsten wahrgenommen werden kann.

Sie machte mir es daher gewissermaaßen zur Pflicht, diejenigen Bemerkungen, die ich solchergestalt zu machen Gelegenheit hatte, und diejenigen Vorschläge, die mir zur Verbesserung in diesem Zweige der Staats-Verwaltung nöthig oder räthlich schienen, in dem Entwurfe nieder zu legen und dadurch das Meinige zur Erreichung der allerhöchsten Absicht beizutragen, um so mehr, als dazu von Euer Excellenz,

in weiser Anerkennung der Vortheile jenes Standpunkts, eine ausdrückliche Aufforderung an sämmtliche betreffende Behörden ergangen ist.

Ueberdies aber kommt der hohe, kräftige Sinn **Euer Excellenz**, der allen Schein verschmäht und mit Verwerfung jeder leeren Form nur das Wesentliche mit sichrer Hand ergreift, mir, hinsichtlich der Ausführung, zu Statten und läßt mich, in der Haupt-Tendenz meines Entwurfes, des Beifalls meines gnädigsten obersten Chefs vielleicht nicht ganz unwerth erscheinen.

Indem ich nun hierdurch in meinem Streben einigermaaßen gerechtfertigt zu seyn hoffe, bleibt mir nur noch der Wunsch: daß **Euer Excellenz** in demselben gnädigst einen Ausdruck derjenigen unbegränzten Verehrung zu erkennen geruhen mögen, welche die unter dem Schutze der baierschen Constitution wohnenden dankbaren Völker den unsterblichen Verdiensten **Euer Excellenz** huldigend zollen und ich nebst dem tiefsten Respecte zu theilen die Gnade habe, als

Euer Excellenz

Markt Erlbach,
den 4. Januar, 1819.

unterthänigster, treugehorsamster Diener
Wellmer.

Vorbericht.

Die Einführung der Gleichheit aller Staatseinwohner vor dem Gesetze überhaupt, insonderheit die Bestimmung der allgemeinen Theilnahme jedes Standes an der Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Entfernung aller Willkühr beim Aufrufe zu derselben werden mit Recht zu den größten Wohlthaten gezählt, deren sich die Mitglieder einer Staatsgesellschaft erfreuen. In dieser Hinsicht konnte das jezt gültige Conscriptions-Gesez vom Jahre 1812, indem es zuerst den Grundsaz der Gleichheit geltend machte und die frühern, dieser widerstrebenden, Privilegien aufhob, auf den Dank der Nation gegründeten Anspruch machen und desselben, selbst bei mancher Strenge in der Entwicklung jenes Princips und bei manchen Belästigungen und Mängeln im Einzelnen, versichert seyn.

Nachdem nun aber der gedachte Vortheil durch diese erste gesezliche Grundlage so wie durch die Constitution des Reichs gesichert erscheint, dürfen die Wünsche zweiter Art, welche die Entfernung des Lästigen, des Fremdartigen und Förmlichen, die Milderung mancher Härte und die Verbannung eines unwürdigen allgemeinen Mißtrauens gegen die Behörden zum Zwecke haben, nicht minder ohne Unbescheidenheit laut werden, wie die Anforderungen der gesezgebenden Kritik an Ordnung der Materien, Präcision und Deutlichkeit der Vorschriften; und wenn die landesväterliche Regierung diesen Wünschen, noch ehe sie sich geäußert haben, entgegengekommen ist und in der Verordnung vom 6. Juny 1817 die Revision der bestehenden Conscriptions-Vorschriften als einen der Gegenstände bezeichnet hat, welche die Thätigkeit des geheimen Staatsraths zunächst in Anspruch nehmen werden, so verdient diese Aufmerksamkeit auf das Wohl der Unterthanen die dankbarste Anerkennung, so wie das Bestreben jeder betreffenden Behörde, zur Förderung der allerhöchsten Absicht freimüthig und nach Kräften mitzuwirken.

Die Forderungen an das revidirte Conscriptions-Gesetz ergeben sich aus Obigem von selbst. Niemand wünscht oder verlangt von demselben eine Abänderung des höchsten Grundsatzes der Gleichheit oder einen Rückfall in die bequemere, aber verderbliche, Willkühr. Indem es also jenen unverändert läßt und diese ferner außer den Schranken hält, wird es sich darauf zu beschränken haben, die schon angezeigten Mängel zu entfernen und die Sicherung des Rechts des Staats auf Vertheidigung gegen äußere Gewalt und auf die hiezu nöthigen Mittel mit möglichster Schonung gegen die Verpflichteten und ihre Familienverhältnisse zu verbinden.

Aus diesem Gesichtspunkte entspringen alle abändernden Bestimmungen des folgenden Entwurfs und finden aus demselben ihre Erklärung. Indem er sich von einer, der Würde und Absicht eines Gesetzes zuwider laufenden Weitschweifigkeit und commentarischen Erläuterung entfernt zu halten bemüht, welche die Anwendung in einem seiner Natur nach einfachen Geschäfte erschweren müßte, vermeidet er zugleich die gesuchte Kürze, die in der Praxis sehr leicht zu Dunkelheiten und Oberflächlichkeit führt.

Sollte in dieser Hinsicht auch noch Manches zu wünschen übrig bleiben, so wird es in einem Entwurfe, der unter dem Drange anderer Geschäfte seine Entstehung erhielt, Nachsicht verdienen und bei einer neuen Ueberarbeitung leicht zu verbessern seyn.

Das Streben nach Neuem, blos um neu zu seyn, hat von diesem Entwurfe sich fern gehalten, und es sind vielmehr alle Bestimmungen des bestehenden Gesetzes darin aufgenommen worden, insofern sie sich mit dem vorgesetzten Zwecke der Revision vertragen.

Wenn die Gesetze in ihrer Wirkung eine Vergleichung mit den Arzneien erlauben, so erscheint die Neuerungssucht bei denselben durchaus verwerflich, da mit jeder Neuerung, selbst wenn sie an sich gut ist, die Empfänglichkeit des Staatskörpers für die Heilkraft der Gesetze überhaupt, gleich der Reizbarkeit des menschlichen Körpers bei fortgesetztem Arzneigebrauch, abgestumpft wird.

Dasjenige, worin sich der Entwurf von dem bestehenden Conscriptionsgesetze vorzüglich unterscheidet, ist die Einführung eines Classificationsverfahrens, welches, indem es auf der einen Seite den Staat vor Eingriffen in sein Recht sicher stellt, auf der andern Seite die Grundlage zur ausgedehntesten Berücksichtigung der mannigfaltigsten

Familien- und Personal-Verhältnisse bildet, und, ohne Erschütterung des ganzen Gebäudes, lediglich durch Erweiterung oder Zusammenziehung der Classen-Ordnung, (zu welcher der Entwurf eher einen Umriß als eine Norm zu geben beabsichtigt) dem in der Folge sich offenbarenden Bedürfen abzuhelfen Gelegenheit darbietet.

Die in dem jetzt geltenden Conscriptionsgesetze aufgestellten Unterschiede der vorläufigen Befreiung und Zurückstellung ans Ende der Reserve sind theils erkünstelt, fremdartig und in ihrem Wesen dunkel, theils erschweren sie die Uebersicht und setzen die solchergestalt außer der Dienstaufrufung bleibenden Individuen aus der Controlle, im Fall nachherige Verhältnisse in ihrer Person oder ihren Familienumständen eintreten, welche die ursprüngliche Begünstigung aufheben oder unnöthig machen. Das Classifications-Verfahren und die jährliche Revision desselben vermeidet diese Nachtheile auf dem naturgemäßesten Wege. Es ist gewissermaaßen durch die Natur des Gegenstandes nothwendig bedingt. Wenn das Gesetz unter den dienstfähigen Conscribirten keinen Vorzug des Standes anerkennt und keinen absolut von der Dienstpflichtigkeit losspricht, so kann der einzige Unterschied unter denselben nur in der größern oder geringern Entfernung von dem augenblicklichen Aufrufe oder in der Ordnung bestehen, in welcher sie diesem Rufe zu folgen verbunden sind, wofern er sich nicht auf alle, sondern nur über einen Theil verbreitet. Der Staat ist bei dem Classificationsverfahren unmittelbar nicht interessirt, indem ihm bei gleicher Waffenfähigkeit ein Individuum wie das andere gilt und ihm, beim Mangel aller oder hinlänglicher Individuen der erstern Classen, bis zu den letztern vorzudringen unverwehrt ist. Eine Beschränkung des Staats in dieser Hinsicht würde gefährlich seyn, indessen wird sie sich im Friedenszustande von selbst ergeben und in demselben der Aufruf nicht auf diejenigen spätern Classen ausgedehnt werden dürfen, deren Dienstleistung allerdings für die bürgerlichen Verhältnisse störend, ja zum Theil zerstörend, wirken müßte. Dagegen können Fälle der Noth eintreten, in denen die allgemeine höhere Gefahr selbst keine Rücksicht auf diese Privatverhältnisse erlaubt und Jeden unter die Waffen ruft.

Während solchergestalt der Entwurf und die nach demselben eintretende Classification das Recht des Staates im vollsten Maaße unbeschränkt läßt, gewährt diese

den Conscriptionspflichtigen größere Schonung und nähere Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, als bisher der Fall war.

Indem das jetzt bestehende Conscriptionsgesetz blos diejenigen ausscheidet, die nach demselben auf vorläufige Befreiung oder Zurückstellung ans Ende der Reserve Anspruch haben, unterwirft es alle übrigen dem Loose, welches dann öfters den brauchbarsten Familien zufällt und den treuesten Knecht zum Kriegsdienste aufruft, während es den ungerathenen Sohn, den Müßiggänger, zur fortwährenden Plage der Seinigen oder der Gemeinden verschont. —

Ein anderer nicht unbedeutender Vortheil des Classifications-Verfahrens besteht darin, daß nach demselben die Aufruffolge nicht allein mit einem Mahle bestimmt und mit Vermeidung jedes Zeitaufwands und kostspieliger Instructionen sogleich für Alle festgesetzt, sondern auch in der Regel durch die äußern Behörden geleitet wird, die alle Verhältnisse durch lebendige Anschauung wahrnehmen und, mitten im Volke lebend, die Bedürfnisse eines Jeden am besten kennen. So gründlich oder ängstlich auch die Erfordernisse zur Entscheidung von Seiten der Regierungen gesammelt werden mögen, so sind sie in vielen Fällen doch nicht im Stande, ein treues Bild der mannichfaltigen Familienverhältnisse abzuspiegeln. Die Entscheidungen der höhern Stellen über die Abweisung oder gesetzliche Begünstigung des Provocanten mußten daher nach der bisherigen Verfahrungsweise — selbst bei der größten Sorgfalt und unpartheilichsten Prüfung von Seiten der Entscheidenden — öfters inconsequent oder hart erscheinen. Gegen den etwa zu besorgenden Nachtheil eines Mißbrauchs der Gewalt, der Einseitigkeit oder Leidenschaftlichkeit von Seiten der Conscriptions-Beamten, scheint, außer dem einem Jeden gestatteten Mittel der Berufung, der Art. 28 hinlänglich sicher zu stellen, und man kann nach demselben gewissermaaßen behaupten, daß sich die Conscribirten ihre Reihefolge selbst unter gegenseitiger Controlle festsetzen. Nöthigenfalls ließe sich die Garantie in dieser Hinsicht noch durch Stimmen-Bewilligung für die Mitarbeiter der Conscriptionsbehörden oder die Gemeindevorstände verstärken.

Für die in V-schlag gekommene achtjährige Dienstzeit, statt der bisher gewöhnlichen sechsjährigen, hat der Entwurf sich nicht erklären zu können geglaubt; eines Theils, weil sie zur Erhaltung der Linienarmee schwerlich nothwendig ist, andern

Theils aber, weil sie die Vertheidigungspflicht, oder vielmehr — da während des Kriegs ohnedieß keine Entlassung statt hat — den Friedensgarnisonsdienst zum größten Nachtheil der bürgerlichen Verhältnisse erschweren würde, indem manchen Conscribirten die Einreihung erst im 23sten Lebensjahre treffen kann, so daß er bei achtjähriger Dienstzeit erst im 31sten Jahre, oder im Kriegszustande noch später, in die Civilverhältnisse zurückkehren würde. Dies giebt mithin zu sehr verspäteten Ehen Anlaß, und hieraus entsteht wiederum eine größere Zahl von Vormundschaften und stützlosen Familien, die dem Staate, den Gerichten oder Gemeinden lästig fallen, so daß der kleine Vortheil der Dienstverlängerung sich gegen die genannten und andere nachtheilige Folgen keineswegs compensirt. —

Kaum wird es nöthig seyn, über die nach diesem Entwurfe ferner gestattete Freiheit zur Einstellung etwas zu bemerken. So ausgedehnt auch die Begünstignngen seyn mögen, die das Militär-Einreihungsgesetz ohne Verletzung seines Zwecks zu bewilligen vermag, so kann und wird es doch Fälle geben, in denen der Aufruf zur persönlichen Dienstleistung eine Härte mit sich führt, die nur auf dem Wege der Einstellung entfernt werden kann. Die Gründe, welche gegen dieselbe in naturrechtlicher Hinsicht erhoben werden können und von Manchen vielleicht erhoben worden sind, sind theils unpractischer Art, theils beruhen sie auf falscher Humanität (die in der neuern Gesetzgebung oft eine schädliche Rolle spielt) und auf Verwechslung dessen, was als Erzeugniß des freien Willens beider Contrahenten rechtsgemäß erscheint, mit dem Erzeugnisse eines die Persönlichkeit verletzenden Zwanges.

Die Erlaubniß zur Stellung eines Ersatzmannes an die besondre Genehmigung des Staats und an die im VIIten und IXten Titel Th. III ausgesprochenen Bedingungen zu binden, dazu erscheint kein triftiger Grund, um so weniger, als der Staat bei dieser Begünstigung in keinem Falle verlieren, bisweilen aber gewinnen kann, so daß nur die Wahl zwischen gänzlicher Verwerfung derselben oder ihrer absoluten Gestattung bleibt.

Was die Strafbestimmungen des Vten Theils anbetrifft, so ist die Hauptabsicht bei denselben auf größere Ordnung und Bestimmtheit, außerdem auf Entfernung aller unnöthigen Härte gerichtet gewesen. Es dürfte dieserhalb die schon früher in Anspruch genommene

Nachsicht dienlich seyn, jedoch das Fehlende durch eine neue Revision eben so leicht ergänzt und verbessert werden können, wie die Taxbestimmungen der Beylage Nro. X, welche ohnedieß nur formularmäßig entworfen ist.

Wenn endlich dieser Entwurf zunächst nur für den baierischen Staat bestimmt ist, so kann er doch in seinen Hauptzügen zugleich als ein allgemeiner gelten, weil er die legislativen Grundsätze und Normen des Einreihungswesens aus der Natur dieses Gegenstandes und nach Anforderungen a priori practisch entwickelt.

Dieserhalb dürfte er sich allen übrigen deutschen Bundesstaaten nicht minder zur Berücksichtigung werth zeigen und seine allgemeine Anwendung in dem neu aufgestellten Principe der Classification, so wie der Dienstverbindlichkeit und Dauer derselben, insofern nöthig erscheinen, als die Aufstellung eines gemeinschaftlichen deutschen Bundesheeres auch ein in diesen Momenten gleiches Verfahren zur Entfernung ungleichartiger Elemente zu erheischen scheint, überdieß aber die bundesmäßige Freizügigkeit der Personen die Gleichheit der Conscriptionsgesetze in allen verbündeten Staaten für jeden Bewohner so nothwendig als wohlthätig macht.

Durch eine solche Annahme der Grundzüge dieses Entwurfs würde zugleich das französische Conscriptions-Verfahren mit Nutzen verdrängt werden, welches in mehrern deutschen Staaten, mehr oder minder unverändert, Aufnahme gefunden hat, obwohl es nur zu sehr die Spuren der Militär-Despotie, unter welcher es entstand, an sich trägt, ein unwürdiges Mißtrauen gegen die Beamten durchblicken läßt, und, indem es den deutschen geraden Sinn durch eine unendliche Menge der ängstlichsten und drückendsten Cautelen beleidigt, dennoch weder die Rechte des Staats noch der Familien sicher stellt.

Man hat diesem fremden Verfahren eine nicht gebührende Ehre erwiesen, indem man es wegen der darin herrschenden Entscheidung durch das Loos als unpartheiisch und legal gepriesen hat. Insofern das Loos als Surrogat einer verderbten Willkühr eintritt, mag es ein bedingtes Lob rechtfertigen, an und für sich aber steht es, als Symbol der Willenslosigkeit, noch unter der Willkühr und läßt sich nur da rechtfertigen, wo der Gegenstand entweder der Entscheidung durch den Verstand nicht werth genug erscheint oder außer dem Bereiche menschlicher Beurtheilung liegt; — was bei einer Materie der vorliegenden Art wohl schwerlich der Fall seyn möchte.

Entwurf
eines neuen
Militär-Einreihungs-Gesezzes
für
das Königreich Baiern.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Reichs und die Eintheilung der Streitkräfte.

Art. 1. Die Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlands und Erhaltung des Reichs ruht auf jedem kampffähigen männlichen Staatseinwohner bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre ohne Unterschied des Standes und der Religion; lediglich mit Ausnahme der Geistlichen, der höhern Civil-Staatsbeamten bis zu den Räthen einschlüssig, und derjenigen geringern Staatsdiener, welche der Staat im Falle der Gefahr, als zur Erhaltung der innern Ordnung nothwendig, von der Kampfverbindlichkeit lossprechen wird.

Art. 2. Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in zwey Classen, in die des Linien-Militärs und die der Landwehr. Diese theilt sich wieder in die active und in die Reserve-Landwehr.

Art. 3. Ueber die Aushebung zur Landwehr und ihre definitive Organisation wird das demnächst erscheinende Grundgesetz die nöthigen Bestimmungen enthalten, das gegenwärtige Gesetz handelt daher zunächst von der Linien-Militär-Pflicht und den zur Erfüllung derselben nöthigen Anordnungen.

Zweiter Theil.

Von den Conscriptions-Stellen und Behörden.

Art. 4. Alle zur Handhabung und Vollziehung des Linien-Conscriptionswesens nöthigen Geschäfte werden von dem Ministerio des Innern für das ganze Reich, sodann hinsichtlich jeden Kreises von der Regierung desselben und, unter ihrer Leitung und Oberaufsicht, von den Behörden der Conscriptions-Bezirke geführt.

Art. 5. In jedem Kreise des Königreichs sind so viele Conscriptionsbezirke, als in demselben Stadt-Polizeibehörden, Landgerichte und Herrschaftsgerichte bestehen.

Art. 6. Die Vorstände dieser äußern Conscriptionsbehörden besorgen in erster Instanz unter Aufsicht und Leitung ihrer Kreisregierungen alles, was auf das Conscriptionswesen Bezug hat, so weit es nach diesem Gesetz nicht von ihrer Competenz ausgenommen ist, vollziehen die ihnen diesfalls von den Kreisstellen zugehenden Befehle, und sind für die gewissenhafte und genaue Pflichterfüllung persönlich verantwortlich.

Art. 7. Die Kreisregierungen leiten nach Maaßgabe ihrer allgemeinen Dienst-Instruction die Conscriptionsgeschäfte der äußern Behörden, ertheilen ihnen die diesfalls nöthigen Befehle und Zurechtweisungen, entscheiden in zweiter und letzter Instanz über die Classifications-Beschwerden und abgeschlagenen oder verweigerten Entlassungs-Bewilligungen und führen das Rechnungswesen über die Kreis-Conscriptions-Casse.

Art. 8. Die auf das Conscriptionswesen Bezug habenden Vorträge geschehen in besondern Sitzungen, welchen ein Generalmajor oder Staabs-Officier aus der Kreisstadt mit einem Voto beiwohnt. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit verabfaßt. In den zur ärztlichen Beurtheilung geeigneten Gegenständen hat der beizuziehende Kreis-Medizinal-Rath gleichfalls seine Stimme abzugeben.

Dritter Theil.

Von der Linien-Militär-Verbindlichkeit und der Ergänzung der Linien-Armee.

Ister Titel.

Von der Conscriptions-Qualifikation.

Art. 9. Das stehende Heer oder Linien-Militär des Reichs wird aus der Gesammtmasse der unverheiratheten Streitpflichtigen, wenigstens 5 bair. Fuß 4 Zoll großen, waffenfähigen Baiern, vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Lebensjahre, ergänzt oder verstärkt.

Art. 10. Ledige Baiern von einem geringern oder höhern Alter finden nur auf den Grund einer freiwilligen Anwerbung eine Aufnahme in der Linienarmee, insofern sie durchaus waffenfähig sind und resp. das 40ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

IIter Titel.

Von dem Conscriptions-Verfahren.

Art. 11. Im November jeden Jahres fertigt jede äußere Conscriptionsbehörde eine Liste über sämmtliche in ihrem Bezirke gebohren lebende Baiern, welche im laufenden Calender-Jahre ihr 19tes Jahr zurückgelegt haben oder noch zurücklegen, nach dem Muster der Beilage Ziffer I.

Art. 12. Zu dem Ende erhält sie über dieselben von sämmtlichen Pfarreien ihres Bezirks und den Judengemeinde-Vorstehern in den ersten Tagen des Octobers einen Auszug aus den Geburts-Registern nach dem Formular der Beilage Ziffer II, desgleichen von jedem Gemeindevorsteher ein Namensverzeichniß der diesjährigen conscriptionspflichtigen Jünglinge und ihrer Eltern.

Art. 13. Der Termin zur Anfertigung der Liste und Einschreibung in dieselbe ist durch Anschlagung eines Patents an dem Sitze der Conscriptionsbehörde und zweimaliges Verkündigen vor der Kirchthüre nach beendigtem Gottesdienste zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sind dadurch die Conscriptionspflichtigen und — im Falle der Abwesen

heit — ihre Eltern, Vormünder und nächsten Verwandten unter Bemerkung des gesetzlichen Nachtheils des Ausbleibens

cf. Art. 58.

vorzuladen.

Art. 14. Mit der Einschreibung wird, wie die Beylage Nro. 1 zeigt, zugleich die Messung verbunden.

Art. 15. Die Nichterscheinenden werden dennoch, so weit es nach den pfarramtlichen und Orts-Listen geschehen kann, unter ihrem betreffenden Namens-Anfangsbuchstaben eingetragen und das Nichterscheinen des Conscribirten oder seiner Stellvertreter in der betreffenden Colonne bemerkt.

Art. 16. Diejenigen, welche selbst oder deren Eltern in einem auswärtigen Bezirke ihren gesetzlichen Wohnort haben, werden der Conscriptionsbehörde ihres Wohnorts unter Bekanntmachung des Geburtstages zur Einschreibung überwiesen, und nachdem diese dort erfolgt ist, unter Beiheftung des Versicherungs-Schreibens — welches jede Behörde aufs schleunigste unter Einrückung der Nummer, welche der Eingeschriebene in der Liste erhalten, zu erlassen hat — gelöscht.

Art. 17. Hinsichtlich derjenigen, welche in einem Irren- Straf- oder Arbeitshause sitzen oder in einem Gefängnisse ihre Criminalstrafe erwarten, ist dieser Umstand in der geeigneten Colonne zu bemerken. Ist der Wahnsinn unheilbar oder die ausgesprochene Strafe von der Art, daß sie nach Art. 18 unfähig zur Einreihung macht, so wird der betreffende Conscribirte sofort auf den Grund des ärztlichen Gutachtens und resp. Urthels gelöscht, welches auch hinsichtlich der in der Untersuchung Befangenen nach rechtskräftig gewordenem Urthel der geeigneten Art geschieht. Außerdem werden die Conscribirten zur Classe desjenigen Jahrs verwiesen, in dem ihre Aufbewahrung in einem Irren- oder Strafhause aufhört, und wird dies in der Conscriptionsliste bemerkt.

IIIter Titel.

Von der Folgeordnung der Conscribirten in Bezug auf ihre Einreihung.

Art. 18. Es giebt für keinen waffenfähigen Conscribirten einen absoluten Befreiungs-Grund, sondeen die persönlichen und Familien-Verhältnisse eines Jeden bestimmen lediglich die Reihefolge, in welcher er zur wirklichen Einreihung, nach dem mindern oder größern Bedürfen der Linienarmee, gelangt. Einzig die Verurtheilung in eine Criminalstrafe, welche infamirt, oder eine längere als dreijährige Beraubung der Freiheit

zur Folge hat, macht zur Einreihung in die Linie unwürdig. Ein solcher Verurtheilter erhält einen Entlaßschein, in dem die Ursache seiner Conscriptions-Unwürdigkeit ausgedrückt wird.

Art. 19. Hinsichtlich der Folgeordnung bestehen 12 Einreihungs-Classen:

a) in die 1ste Classe gehören diejenigen, welche sich freiwillig zur Einreihung, so bald diese verlangt wird, erbieten, oder deren Familienlage die Einreihung wünschenswerth macht. Die diesfallsige Erklärung des Vaters, der verwittweten Mutter, des Vormunds unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, genügt hiezu, und hinsichtlich derjenigen, welche nach zurückgelegten 2 Alters-Classen weder Eltern noch Vormünder haben, begründet der Ausspruch dreier Ortsvorstände aus dem Wohnorte und der Nachbarschaft, oder des erstern und zweier unbescholtener Familienväter des Orts, auf vorzügliche Entbehrlichkeit oder Lästigkeit des Conscribirten im bürgerlichen Leben, die Einrückung in diese Classe.

b) In die zweite Classe gehören diejenigen, welche sich nach dem Vorstehenden zwar nicht zur Vormerkung in der ersten Classe eignen, deren Verhältnissee aber eben so wenig eine Classification in einer der nachfolgenden Classen begründen.

c) In die 3te Classe eignen sich diejenigen Conscribirten, welche, ohne sich zu einer nachfolgenden Classe zu qualifiziren, als Dienstboten oder Gesellen bei einer Familie ohne hülfsfähige Kinder, bei einer Bräuerei oder einem andern Gewerbe von einiger Bedeutung, in einer Fabrik und dergl. mit Nutzen arbeiten, oder die als Postillons dienen. Das Zeugniß der Dienstherrschaft über die besondre Brauchbarkeit und Nützlichkeit in Verbindung mit einem diesfallsigen Zeugnisse des Ortsvorstandes genügt zur Reihung in diese Classe.

d) In die 4te Classe eignen sich diejenigen, welche, ohne sich zu einer nachfolgenden Classe zu qualifiziren, die Oeconomie oder das Gewerbe ihres über 60 Jahre alten oder kränklichen Vaters, oder ihrer verwittweten Mutter, hauptsächlich führen, falls auch noch andere mehr oder minder unterstützungsfähige Kinder vorhanden sind.

Die durch 3 unpartheiische Familienväter des Orts oder der Nachbarschaft beglaubigte Erklärung des Vaters oder der Mutter genügt zur Classificirung hieher.

e) In die 5te Classe kommen diejenigen Conscribirten, welche zwei wirklich in der Linie dienende Brüder haben, und sich weder zu einer spätern, noch zur ersten Classe eignen.

f) In die 6te Classe kommen diejenigen, welche 2 Brüder im Liniendienste verloren haben, oder von denen 1 Bruder im Liniendienste gestorben ist und 1 noch wirklich dient, vorausgesetzt, daß sie sich zu keiner spätern oder zur ersten Classe eignen.

g) In die 7te Classe gehören diejenigen, deren Eltern oder Vater gestorben oder wegen Gebrechlichkeit oder 60 jährigen Alters zur Führung der Oeconomie oder des Ge-

werbs ganz oder größtentheils unfähig sind, und deren Brüder wegen zu geringen Alters oder körperlicher Ursachen wegen das Haushalten nicht führen können.

h) In die 8te Classe eignen sich die Conscribirten im vorgedachten Falle, wenn sie gar keine oder keine unangesessenen Brüder haben.

Zur Reihung in diese und die vorige Classe sind die gerichtsärztlichen Zeugnisse und resp. Taufzeugnisse, verbunden mit der Erklärung dreier Familienväter des Orts oder der Nachbarschaft, erforderlich.

i) In die 9te Classe gehören diejenigen, welche 3 oder mehr Brüder in der Linie dienend oder wenigstens im Liniendienste verloren haben und sich weder zu einer spätern, noch zur ersten Classe eignen.

k) In die 10te Classe kommen diejenigen, welche bei irgend einer königl. Stelle oder Behörde als verpflichtete Schreiber dienen und das Zeugniß ihres Vorstandes über ihre Brauchbarkeit und ihr moralisches Betragen beibringen.

l) In die 11te Classe sind diejenigen zu setzen, deren Aushebung die Verarmung und Hülfslosigkeit beider Eltern oder eines derselben oder eines oder mehrerer unmündiger oder gebrechlicher Geschwister oder Großältern zur Folge haben würde.

Dieses Verhältniß muß durch drei unpartheiische Familienväter und resp. die Taufscheine genau nachgewiesen werden.

m) In die 12te Classe eignen sich die Geodäten, Forstwissenschafts-Eleven, Gymnasial-Schüler, provisorische Lehrer oder Schulgehülfen, Expectanten und Präparanten zum Lehramte, so wie überhaupt alle diejenigen, die sich auf Academien oder bei Gerichten zum Staatsdienste, für das geistliche oder öffentliche Lehramt oder die Heilkunde bilden; wofern sie von ihren Lehrern und resp. Vorgesetzten ein Zeugniß über ihre Qualification und ihr sittliches Betragen beibringen.

IVter Titel.

Von dem Ergänzungs-Verfahren der stehenden Armee.

Art. 20. Die Ergänzung des stehenden Heers oder dessen Verstärkung geschieht mit Rücksicht auf die Classification des vorigen Titels, dergestalt, daß in keinem Theile *) des Reichs eine Classe zur wirklichen Aushebung kommen kann, so lange noch Einreihungsfähige aus einer frühern Classe vorhanden sind.

*) Wegen der sonst möglichen, zu großen Entfernung der Ausgehobenen von ihren Geburtsbezirken könnte diese Bestimmung auf die Kreise des Königreichs beschränkt werden.

Art. 21. Nach Beendigung jeder Conscription ist daher eine Uebersicht der Einreihungsfähigen aus jeder Classe, sowohl der frühern Jahre als des laufenden Conscriptions-Jahrs, an die Kreisstelle nach dem Formular Nro. III einzusenden, welche sie an das Ministerium des Innern einschickt, von welchem in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerio bestimmt wird, bis zu welcher Classe die Aushebung wirklich erfolgen soll.

Art. 22. Im Falle irgend eine Classe nicht durchaus zur Aushebung kömmt, entscheidet das Loos unter den Conscribirten dieser Classe.

Vter Titel.

Von dem Classifications-Verfahren der Conscriptions-Behörden.

Art. 23. Sofort nach geschehener Einschreibung der Conscribirten in die Liste ist Termin zum Classifications-Verfahren anzuberaumen, welcher auf die, Art. 13, bestimmte Art bekannt zu machen ist und zu welchem die eingeschriebenen Conscribirten oder ihre Eltern und resp. Stellvertreter mit Bekanntmachung des rechtlichen Nachtheils des Ausbleibens

cf. Art. 58.

und unter dem Beifügen namentlich vorzuladen sind, die behufs ihrer Classification nöthigen Atteste und sonstigen Belege zur Stelle zu bringen. Die Gemeindevorstände nebst 2 Gliedern des Gemeindausschusses sind gleichfalls zum Termine zu laden, und der Gerichtsarzt nebst dem Landarzte oder einem verpflichteten Chirurg dazu zu requiriren.

Art. 24. Zuvörderst wird mit der Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit jedes Conscribirten durch die ärztliche Commission in Gegenwart des Amtsvorstandes und eines Protokollführers begonnen und das Resultat der Untersuchung in das Verzeichniß nach dem Formular der Beilage Nro. IV eingeschrieben.

Art. 25. Die ärztliche Commission richtet sich bey ihrer Entscheidung über die Dienstfähigkeit oder Untauglichkeit zu allen oder gewissen Liniendiensten lediglich nach der unter Nro. V beigefügten Instruction.

Art. 26. Aus dem Untersuchungsprotokolle wird ein Auszug über die durchaus untauglichen und ein dergleichen über die zeitig unbrauchbaren, zur Conscription des nächsten Jahrs verwiesenen, gefertigt, nach den Formularien Nro. VI und VII, welche, wie das Untersuchungs-Verzeichniß Nro. IV, von dem Gerichtsvorstande und der ärztlichen Commission zu unterzeichnen sind.

Art. 27. Sodann wird mit der Classification der aus frühern Jahren noch vorhandenen einreihungsfähigen Conscribirten, so wie der zur laufenden Conscription verwiesenen, ursprünglich temporär untauglichen Individuen — welche daher gleichfalls zum Termine

vorzuladen — begonnen, und hierauf zur Classification der diesjährigen Conscribirten geschritten. Hinsichtlich derjenigen Conscribirten früherer Jahre, welche bereits classificirt sind, beschränkt sich das Verfahren blos auf Prüfung derjenigen mittlerweile eingetretenen neuen Verhältnisse, welche eine Abänderung und Versetzung in eine frühere oder spätere Classe nöthig machen, wozu der Antrag sowohl von dem Conscribirten selbst, als von dritten Personen geschehen kann.

Art. 28. Die diesfallsigen Verhandlungen geschehen öffentlich im Beiseyn sämmtlicher Conscribirter, ihrer Verwandten und der Ortsvorstände, und ist die Classification eines Jeden sofort in die Liste nach dem Formular Nro. VIII einzutragen.

Art. 29. Nach beendigter Classification ist die Classifications-Liste im nemlichen oder in einem andern nahen, sofort bekannt zu machenden, Termine zu publiciren und steht jedem Conscribirten die Berufung sowohl darüber: daß er selbst in eine unrechte Classe gesetzt worden, als über die vermeintlich unrichtige Classificirung eines Mitconscribirten zu. In letzterm Falle wird die Appellation jedoch nur dann berücksichtigt, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Conscribirten der frühern Classen derselben adhärirt.

Art. 30. Ueber die Publication der Classification und die dagegen interponirten Appellationen ist eine Verhandlung, welche von den Appellanten zu unterschreiben, aufzunehmen.

Art. 31. Sämmtliche solchergestalt aufgenommene Listen und Verhandlungen werden, nach Zurückbehaltung beglaubter Abschriften, an die Regierung unverzüglich eingesendet, welche sie mit den nöthigen Revisionsbemerkungen und Entscheidungen zurückschickt, in Gemäßheit welcher die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen in den betreffenden Listen geschehen, und jede Conscriptions-Behörde die Art. 21 gedachte Uebersicht einsendet. Insonderheit haben die Regierungen das Recht und die Verbindlichkeit, noch vor der Rücksendung der Verhandlungen, diejenigen Conscribirten, deren körperliche Untauglichkeit ihnen nach den angegebenen Daten zweifelhaft scheint, persönlich einberufen und nochmals in einem diesfalls anzuberaumenden allgemeinen Termine untersuchen zu lassen, um nach dem Befunde die Aufnahme des einen oder andern unter die Diensttauglichen zu verfügen. Die Classification eines solchen Conscribirten geschieht nachträglich unter Beiziehung des Vorstandes und zweier Bevollmächtigter der Gemeinde seines Domicils.

VIter Titel.

Von der Ablieferung der Conscribirten an das Linien-Militär.

Art. 32. Nachdem den Conscriptionsbehörden die Zahl des abzuliefernden Contingents und der Ablieferungs-Termin durch die Regierungen bekannt gemacht worden ist,

beruft es die Individuen der betreffenden Classen zusammen, nimmt die etwa nöthige Loosung der letztaufgerufenen Classe vor, und schickt die Mannschaft unter Begleiten des Gerichtsdieners an das bestimmte nächste Militär-Commando, von welchem die weitere Vertheilung unter die verschiedenen Waffengattungen und Corps mit Inbegriff des Fuhrwesens — an welches die sonst unbrauchbaren vorzüglich abzugeben — nach nochmaliger körperlicher Untersuchung der Conscribirten geschieht.

Art. 33. Das Militär Commando quittirt die Ablieferung unter dem Duplicat und Triplicat der mitzusendenden Assent-Liste nach Formular Nro. IX, welches letztere sodann an die Regierung des Kreises eingeschickt, ersteres aber bei den Acten behalten wird.

Art. 34. In der Regel findet nach geschlossenem Conscriptionsverfahren keine Aenderung in der Classification statt. Sollten sich jedoch die Verhältnisse eines zur Einreihung in die Linie bestimmten Conscribirten in der Zwischenzeit dergestalt geändert haben, daß er auf Versetzung in eine spätere nicht aufgerufene Classe gesetzlichen Anspruch hätte, so ist hierüber unter einstweiliger Zurückbehaltung des Conscribirten, ohne vorläufige Stellung eines Andern, von der Conscriptionsbehörde das Nöthige schleunigst zu verhandeln. Findet der Conscriptionsrath nach Einsendung der Verhandlung die Reclamation begründet, so wird statt des Reclamanten sein Nachfolger aus der nächsten unaufgerufenen Classe oder dem rückständigen Theile seiner eignen nachgeliefert, außerdem aber der Reclamant selbst. Reclamationen dieser Art sind in der Assentliste zu bemerken. Auch versteht es sich von selbst, daß im Falle irgend ein Conscribirter bei der wiederholten Untersuchung von Seiten der ärztlichen Militär-Commission annoch dienstuntauglich befunden werden sollte, auf erfolgte Notification der nächste Nachfolger sofort nachgeschickt und der Zurückgeschickte nachträglich in die Liste Nro. 6 unter Beifügung des Dienstunfähigkeits-Zeugnisses eingetragen werden muß.

VIIter Titel.

Von den verschiedenen Arten der Erfüllung der Linien-Militär-Pflicht.

Ister Abschnitt.

Von der Einstellung.

Art. 35. Jeder zum Liniendienste aufgerufene Conscribirte kann seine Pflicht in der Regel nur durch einen 6jährigen persönlichen Dienst in der Linienarmee erfüllen.

Aus höhern Rücksichten für die sonstigen Staats-Verhältnisse wird jedoch zur möglichsten Schonung der Conscriptionspflichtigen und ihrer Familien gestattet, die Liniendienstpflicht durch einen andern nicht mehr conscriptionspflichtigen, vollkommen dienstfähigen Baier unter 40 Jahren, auf den Grund einer freiwilligen Uebereinkunft, zu leisten.

Art. 36. Derjenige, welcher solchergestalt einen andern für sich stellt (Einsteller) wird vom persönlichen Dienste insoweit frei, als der andere (Einsteher) die 6jährige Dienstzeit wirklich leistet, oder im Dienste ohne seine Schuld verstirbt.

Art. 37. Erfüllt der Einsteher seine Dienstzeit durch Selbstmord, oder wegen Desertion oder anderer Verbrechen nur theilweise, so muß der Einsteller den Rückstand entweder durch persönlichen Dienst oder Stellung eines neuen Einstehers oder Ersatzmanns abführen. Ist er jedoch mittlerweile selbst aus den Conscriptions-Pflichtigkeits-Jahren getreten, so ist er von der Nachdienung oder Nachgestellung eines Andern befreit, und hat nur für jedes fehlende Dienstjahr 50 fl. zur Militär-Wittwenkasse zu zahlen, wohingegen ihm in beiden Fällen der verhältnißmäßige Rückersatz für die unerfüllte Dienstzeit aus der conventionsmäßigen Einstandssumme, insoweit sie noch vorhanden ist, oder aus dem eignen Vermögen des Einstehers gebührt.

Art. 38. Die Größe der Einstandssumme hängt von der Uebereinkunft der Interessenten ab, jedoch muß dieselbe bey dem betreffenden Regimentscommando baar oder in sichern Papieren oder Hypothekenscheinen deponirt werden, und der Einsteher kann sie während seiner Dienstzeit nur theilweise nach Verhältniß der geschehenen Dienstleistung beziehen, insofern nicht die volle Auszahlung nach erst gänzlich abgelaufener Dienstzeit stipulirt worden ist.

Art. 39. In jedem Falle haftet der Einsteller dem Aerar für den Schaden, den der Einsteher ihm bei einer etwanigen Desertion an mitgenommenen Effecten, Armaturen und Dienststücken verursacht, insoweit der Ersatz aus der noch vorhandenen Einstands-Summe oder dem sonstigen Vermögen des Einstehers nicht geleistet werden kann.

Art. 40. Ein solcher, der wegen Verbrechens dienstunwürdig ist
Art. 18
darf auch nicht als Ersatzmann angenommen werden, eben so wenig ein schon einmal wegen Desertion Bestrafter, und ein Verheiratheter nur mit Bewilligung des Kriegsministeriums.

Art. 41. Ein Einsteher, welcher bereits 6 Jahre in der Linie gedient hat, erfüllt seine Einstandszeit schon in 5 Jahren; bei Einstehungen auf weniger als 6 Jahre werden einem bereits eine Dienstzeit erstandenen Einsteher auf jedes Jahr 2 Monate gut gerechnet.

Art. 42. Die Dienstzeit im Felde vor dem Feinde oder in einer ausländischen Festung wird einer doppelt so langen Dienstzeit im Frieden gleich geachtet und darnach die Vollendung der Art. 35 bestimmten 6jährigen Dienstzeit, sowohl hinsichtlich der Einsteher, als

der persönlich dienenden Conscribirten berechnet, jedoch bleibt während des Feldzuges oder Krieges jede Entlassung bis zur Rückkehr in die Friedensgarnison suspendirt.

IIter Abschnitt.

Von dem Classen vertauschen.

Art. 43. Die Abtretung eines Platzes in einer spätern Classe an einen in eine frühere Classe gesetzten Conscribirten findet nur bei dem in die fünfte und neunte Classe gestellten Conscribirten, desgleichen zwischen zwei gleich dienstfähigen Brüdern aus verschiedenen Conscriptions-Jahren statt.

Art. 44. Bei einem solchen Vertauschen wird der, welcher in eine spätere Classe tritt, so lange vom persönlichen Dienst frei, als es derjenige geblieben seyn würde, dessen Platz er eingenommen hat.

VIIIter Titel.

Von den besondern Fällen, in welchen der Uebergang zum Landwehr-Dienst während der Conscriptions-Jahre erlaubt ist.

Art. 45. In der Regel findet während der, Art 9, gedachten Jahre keine gänzliche Bestimmung vom Linien-Conscriptions-Verbande und mithin keine Erlaubniß zur Verheirathung oder Ansäßigmachung statt. Nur ausnahmsweise ist solche in folgenden Fällen gestattet:

1.) Wenn ein Conscribirter einen wirklichen Staatsdienst erhält, oder als Lehrer definitiv angestellt wird.

2.) Wenn ein Conscribirter, der keine oder unangesessene Brüder hat, beim Tode beider Eltern das elterliche Anwesen oder Gewerbe eigenthümlich übernimmt und fortsezt.

3.) Wenn ein Conscribirter nach zurückgelegtem 21sten Jahre das elterliche Anwesen oder Gewerbe annimmt und fortsetzt, und sich darauf verehlicht, es mögen übrigens andre Geschwister da seyn oder nicht.

4.) Wenn ein Conscribirter mit zurückgelegtem 21sten Jahre eine Wittwe mit einem oder mehreren unmündigen Kindern, oder die einzige Tochter ohne Eltern, welche ein Anwesen oder Gewerbe besizt, heirathet.

Art. 46. Im erstern Falle erfolgt die Löschung aus der Conscriptionsliste auf den Grund des beigebrachten, in beiliegendem Abschnitt der Liste beizufügenden Anstellungsdekrets; in den andern Fällen ist jede Policeybehörde, nach pflichtmäßiger Prüfung der Umstände, die Erlaubniß zur Uebernahme und respectiven Trauung zu ertheilen befugt, und erfolgt die Löschung auf den Grund des beizufügenden Erlaubnißscheins, in welchem die Ursache der Ertheilung genau ausgedrückt seyn muß. In allen diesen Fällen ist jedoch an die Kreisstellen unter Vorlegung des Anstellungsdekrets oder des Ansäßigmachungs- und Trauscheins ungesäumt zu berichten, damit von dieser das Erforderliche wegen Ausfertigung des Entlassungs-Scheins und Einziehung der Taxe besorgt werden kann. Derselben steht, falls sie Ursache zu haben glaubt, an der Richtigkeit der gesetzlichen Entlassungs-Bedingungen zu zweifeln, frei, dieserhalb näheren Nachweis einzufordern. Die wirkliche Ansäßigkeit und Trauung darf daher erst nach eingekommenem und ausgelöstem Entlassungs-Scheine vollzogen werden.

Art. 47. Wenn in den Fällen No. 2. des Art. 45. ein gelöster Conscribirter während der conscriptionspflichtigen Jahre das übernommene Anwesen oder Gewerbe verkauft oder aufgiebt, ohne sich inzwischen verehlicht zu haben, so tritt er in die Conscriptionspflicht zurück, und ist sofort zur Erstehung seiner sechsjährigen Dienstzeit an die Linienarmee abzuliefern. Ein gleiches geschieht in den Fällen No. 3 und 4, wenn die eingegangene Ehe mit Schuld des Mannes getrennt wird, und keine Kinder aus derselben gezeugt und lebend sind. In allen diesen Fällen ist jedoch die Stellung eines Ersatzmanns, mit Bewilligung einer vierteljährigen Frist, gleichfalls erlaubt.

Art. 48. Die Policey, und subsidiarisch die Justizbehörden, haben die Fälle der vorgedachten Art (Art. 47) ex officio bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit zu controlliren und das Geeignete wahrzunehmen.

cf. Art. 77.

IXter Titel.

Von der Entlassung der in der Linie Dienenden.

Art. 49. Die Einstellung eines Ersatzmannes ist auch den schon in der Linie Dienenden in Friedenszeiten für die entweder noch gar nicht oder nicht vollständig geleistete Dienstzeit gestattet; jedoch muß der Einsteher in der betreffenden Waffengattung bereits gedient haben und das Aerar wegen der Monturstücke und sonstigen Kosten entschädigt werden.

Art. 50. Die Bestimmungen der Art. 36 — 42 finden hierbei gleiche Anwendung.

Art. 51. In den Fällen No. 2. 3. und 4. Art. 45. findet auf den Grund des policeilichen Erlaubnißscheins die Entlassung aus dem wirklichen Liniendienste gleichfalls statt.

Vierter Theil.

Von der Conscriptionscasse und den in dieselbe fliessenden Taxen und Strafgeldern.

Art. 52. In jedem Kreise besteht eine Conscriptions-Casse unter der Führung der Kreisregierung, worüber jährlich nach Maaßgabe der besondern Rechnungs-Instruction Rechnung gelegt, und aus welcher die sämmtlichen durch die Conscription erwachsenden Kosten bestritten werden.

Art. 53. Unter diese werden vorzüglich gerechnet:

a) Die Anschaffungs- und Vertheilungskosten für die Conscriptionslisten und Tabellen.

b) Die Vergütungen der Aerzte, Land- und Wundärzte für die Untersuchung der Conscribirten. Die erstern haben jedoch auf eine Vergütung nur dann Anspruch, wenn sie nicht zugleich besoldete Gerichtsärzte sind. Diese letztern erhalten nur im Falle nothwendiger Reisen die reglementsmäßigen Diäten.

c) Die Verpflegungs- und Transportkosten der Conscribirten von ihrem Conscriptionsbezirke bis zu ihrer Uebernahme von Seiten des nächsten Militär-Commandos.

d) Die Conscriptions-Cassen-Bureau-Kosten, wozu auch die dem diesfallsigen Rendanten und Controlleur ausgesetzte Extraremuneration gehört.

e) Die Kur- und Verpflegungskosten der vor ihrer Einreihung unter die Linien-Regimenter erkrankten oder verunglückten Conscribirten, so wie die Rückreise und Verpflegungskosten derjenigen armen Conscribirten, welche von den Linien-Regimentern als untauglich zurückgewiesen werden.

f) Die Kosten, welche durch Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen oder entweichenden Conscribirten erwachsen, desgleichen die Aufbringungs-Belohnungen hiefür, insoweit solche von den Strafbaren und ihren Eltern nicht selbst getragen werden können, oder den Gemeinden und sonstigen dritten Personen keine Mitschuld hiebei zur Last fällt, welche die Tragung der diesfallsigen Kosten zur Folge hat.

g) Die regelmäßigen Vergütungen an Tantiemen à 1 procent oder außerordentliche Belohnungen, welche einer Conscriptionsbehörde oder einem Inviduo, wegen besonderer Verdienste um die Conscription, bewilligt werden dürften.

h) Die sämmtlich nöthig werdenden ordentlichen und außerordentlichen Reisekosten und sonstigen Auslagen in Conscriptions-Angelegenheiten.

Art. 54. In die Kreis-Conscriptions-Casse fließen außer sämmtlichen Strafgeldern, welche in den im folgenden Theil bestimmten Fällen anfallen, die für besondere Vergünstigungen oder als Folge der unerfüllten Linien-Dienstpflicht bestimmten Taxen, so wie sie in der Beylage Nro. X ausgesprochen sind.

Art. 55. Von der Bezahlung der Taxen sind nur diejenigen Conscribirten frei, welche kein baares Activ- oder Grundvermögen besitzen, auch wegen körperlicher oder psychischer Fehler nicht den in ihrem Stande gewöhnlichen Lebensunterhalt zu erwerben vermögen und deren Eltern ohne Vermögen nur vom Taglohne leben. Der diesfallsige Nachweis wird durch ein von der Polizeibehörde beglaubigtes Attest des betreffenden Ortsvorstandes oder Pfarrers geführt.

Art. 56. Die nach Bestreitung der Ausgaben (Art. 53) am Schlusse des Etatsjahrs sich ergebenden Ueberschüsse werden zur Hälfte an den Militär-Invaliden-Fond, und zur Hälfte an die Militär- Wittwen- und Waisen-Casse eingesendet.

Fünfter Theil.

Von den Vergehungen in Bezug auf das Einreihungs-Gesetz.

Ister Titel.

Von den Vergehungen der Conscriptionspflichtigen und Conscribirten.

Ister Abschnitt.

Von der Widerspenstigkeit.

Art. 57. Als widerspenstig werden diejenigen angesehen, welche, ohne sich behufs der Entziehung der Militärpflicht zu entfernen oder zu verheimlichen, entweder bei den regelmäßigen Conscriptionsverhandlungen nicht erscheinen, oder sich mit Gewalt zur Antretung ihres Dienstes zwingen lassen, desgleichen diejenigen, welche durch unbegründete Beschwerden oder unwahre Angaben der Dienstpflicht temporär oder für immer zu entgehen suchen.

Art. 58. Diese Widerspenstigkeits-Vergehen werden folgendermaaßen geahndet:

a) Wer im Einschreibungstermine (Art. 13) weder persönlich erscheint, noch sich durch Jemanden gehörig vertreten läßt, unterliegt — wofern er das Versäumte im Classificationstermine nachholt — einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl. oder 3 bis 4tägigem Arrest.

Bleibt er auch im letztgedachten Termine aus, so tritt blos die sub b bestimmte nachtheilige Folge gegen ihn ein.

b) Wer sich im Classificationstermine schuldbarerweise weder mittel- noch unmittelbar einfindet, wird, unter Anführung dieses Grundes, in die erste Classe locirt.

Meldet er sich vor Einsendung der Uebersicht (Art. 21) und weist Umstände nach, welche seine Classification in eine der spätern Classen begründen, so ist solche zwar auf Verlangen noch nachträglich unter Beiziehung des Ortsvorstandes und zweier Gemeindebevollmächtigten zu bewirken, jedoch hat der Säumige nicht allein die Reise- und andern Kosten des nachträglichen Verfahrens sofort zu zahlen, sondern auch eine Geldstrafe von 10 fl. oder 8tägigem Arrest (im Fall der Armuth) verwirkt.

*

c) Wer nach abgeschlossenem Classificationsverfahren wegen angeblich veränderter Umstände auf eine günstigere Classification anträgt, hat, wenn sein Antrag durchaus unstatthaft befunden wird, außer der Kostentragung, eine gleichmäßige Geld- oder Leibesstrafe (wie sub b) zu dulden.

d) Wer gegen seine eigene Classification appellirt, hat, wofern er mit seiner Beschwerde abgewiesen wird, außer der Kostentragung, 5 fl. Succumbenzstrafe verwirkt; — welches ihm, in diesem wie in dem vorstehenden Falle, zu Protokoll zu erklären ist.

e) Wer sich ungehorsamerweise auf die Ladung zum Abmarsche an das Militär-Commando (Art. 32) weder vor der Conscriptionsbehörde, noch spätestens bei dem bestimmten Commando vor der geschehen Vertheilung an die Armee stellt, ist sofort zu ergreifen, und hat ein halbes Jahr über die gesetzliche Dienstzeit zu dienen.

f) Gegen denjenigen, welcher bei der körperlichen Untersuchung Gebrechen mündlich vorschüzt, welche ihn zeitlich oder für immer dienstuntauglich machen würden, tritt, im Fall seine Angabe falsch befunden wird, außer der Bezahlung der durch die weitern Recherchen verursachten Kosten, eine Geldstrafe von 20 bis 30 fl. oder zwey- bis dreywöchentlicher Arrest (im Fall der Armuth) ein.

Jeder Conscribirte muß aber dieserhalb ausdrücklich verwarnt werden.

IIter Abschnitt.

Von den sonstigen Vergehungen der Conscriptions-Pflichtigen und Conscribirten.

Art. 59. Jeder Conscriptionspflichtige, welcher sich während der Dauer seiner Conscriptions-Jahre heimlich und ohne Wissen und Bewilligung seiner Policei-Behörde aus deren Bezirke entfernt, hat die gesezliche Vermuthung wider sich, daß er sich dadurch seiner Militärdienst-Pflichten entziehen wolle.

Art. 60. In Folge dieses Verdachts wird er als ein entlaufener Conscribirter von dem Augenblick an behandelt, in dem seine wirkliche Ablieferung an das Militär-Commando (Art. 32.) geschehen soll, und durch die geschehene Benachrichtigung seiner Nichtgestellung, von der Conscriptions-Behörde sofort als ein Entwichener

a. zu einer Geldbuße von 50 bis 100 fl. nach dem Maaßstabe seines oder seiner Eltern Vermögen

b. zur Vermögens-Confiscation

c. zur Erstehung einer zwei jährigen Strafzeit

d. zum Verluste des Rechts zur Stellung eines Ersatzmanns, und der Entlassungs-Vergünstigung ex Art. 51 in Verbindung mit Art. 45 verurtheilt.

Art. 61. Stellt sich ein solcher Verurtheilter binnen einem Jahre, nachdem das Urtheil seinen Angehörigen — oder in deren Ermanglung, dem Gemeinde Vorstande seines lezten Wohnorts — publicirt werden, so cessirt die Geldstrafe und die ausgesprochene Confiscation, so wie die Hälfte der Strafzeit, in Fall er seinen Dienst körperlich zu leisten vermag. Ist er aber dienstuntauglich, so muß er die bestimmte Geldstrafe demnach wegen seines frühern Ungehorsams zahlen, wogegen die sonstigen Nachtheile gegen ihn wegfallen. Die Erlegung der Geldstrafe tritt auch gegen einen Dienstauglichen alsdann ein, wenn er während des gedachten Zeitraums ergriffen wird, und cessiren in diesem Fall blos die Wirkungen der Confiskation.

Art. 62. Im Fall sich bei oder nach der Verurtheilung ergiebt, daß der Abwesende sich außer Landes geflüchtet habe, so findet eine Erhöhung der Geldstrafe und der Strafdienstzeit um die Hälfte, und im Fall eines Eintritts in ausländische Militärdienste, um das Doppelte statt; worüber nöthigenfalls in einem nachträglichen Urtheil das Erforderliche auszusprechen ist.

Art. 63. Im Fall die Geldbuße wegen Armuth nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe in der Art ein, daß 10 fl. einem achttägigen Gefängnisse gleichgeachtet werden.

Art. 64. Die Eltern der Entlaufenen haften für die erkannten Geldstrafen in allen Fällen mit ihrem Vermögen; eine Gefängnißstrafe aber tritt nur dann ein, wenn sie an den Vergehungen ihrer Söhne, nach den nachfolgenden Bestimmungen, wissentlich Theil genommen haben.

Art. 65. Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Verurtheilte vor Publication des Erkenntnisses gestorben ist, so fällt die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Geldstrafe für seine Erben weg, wofern dieselbe nicht in Folge des rechtskräftigen Urthels bereits eingezogen ist.

Art. 66. Die Vermögens-Confiscation bewirkt den Verlust desjenigen Vermögens, welches der Verurtheilte zur Zeit der Urtheils-Publication wirklich besitzt, desgleichen die Beschlagnahme auf dasjenige, was ihm unter einem verbindlichen Rechtstitel, obgleich ohne actuellen Besitz, angefallen ist, so wie eine gerichtliche Vormerkung auf das künftige Vermögen, welches dem Verurtheilten durch nothwendiges Erbrecht dereinst anfallen wird.

Art. 67. Die Herausgabe des confiscirten und zufolge der Confiscation wirklich eingezogenen Vermögens an die Erben hat nur dann statt, wenn der Verurtheilte binnen Jahresfrist nach der Publication gestorben ist, oder in der Folge noch seiner

Schuldigkeit nachgekommen ist oder Begnadigung erhalten hat. Hinsichtlich der künftigen Pflichterbrata entscheidet hiebei der Zeitpunkt des Todes des Verurtheilten, so daß wenn dieser vor dem wirklichen Anfalle der Erbschaft erfolgt ist, der Fiskus in keinem Falle darauf zum Nachtheile der Erben Anspruch hat. Dagegen werden auch in keinem Falle die von dem eingezogenen Vermögen bezogenen Nutzungen hinaus vergütet.

Art. 68. Conscriptionspflichtige, welche in der Absicht, sich dem Dienst zu entziehen, falsche schriftliche Zeugnisse oder falsche Zeugen vorbringen, unterliegen der Bestrafung des Betrugs nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, und haben, außer dem Verluste aller Conscriptions-Vergünstigungen, 30 bis 50 fl. Geldstrafe zu erlegen, und ein Jahr über die gesetzliche Dienstzeit zu dienen. Wird durch den Betrug nur eine temporaire Verschonung vom Liniendienste beabsichtigt, so findet außer der bürgerlichen Strafe des Betrugs und einjähriger Strafdienstzeit bloß eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. statt.

Art. 69. Conscribirte, welche sich durch Wunden und Geschwüre oder auf andere Weise vorsetzlich temporair untauglich machen, und keine gänzliche Dienstunfähigmachung beabsichtigen, haben nicht allein eine Geldbuße von 20 — 40 fl. oder verhältnißmäßigen Arrest verwirkt, sondern es wird ihnen das Jahr, in welchem sie solche Untauglichkeit erzeugt haben, (falls diese auch nur einen Theil desselben gedauert hätte) oder die mehrere Jahre, durch welche sich die zeitige Untauglichkeit erstreckt, nicht, als in den Conscriptions-Alters-Classen zurückgelegt, angerechnet

cf. Art. 45. No. 3 und 4.

Art. 70. Conscriptionspflichtige, welche während ihrer Conscriptions-Jahre oder vorher sich in der Absicht, sich dem Liniendienste gänzlich dadurch zu entziehen, verstümmeln oder sonst ein körperliches Gebrechen in gedachter Absicht schaffen, unterliegen

a.) wenn hierdurch ihre Absicht wirklich erreicht ist

einer einjährigen Arbeitshausstrafe und müssen entweder einen Ersatzmann stellen oder 300 fl. zur Conscriptions-Casse zahlen; können sie eins von beiden nicht, so müssen sie drei Jahre in einem Strafarbeitshause arbeiten

b.) hat die Verstümmlung oder das Gebrechen gar keine oder nur eine temporaire Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt

so sind sie sofort oder nach Hebung derselben an die Linie abzugeben, in der sie zwei Jahre über die gesetzliche Dienstzeit dienen müssen. Uebrigens haben sie eine Geldstrafe von 30 bis 50 fl. oder verhältnißmäßigen Arrest verwirkt.

Art. 71. Gegen die von den Conscriptions-Behörden ergangenen Strafurthel findet, sowohl von den Conscribirten selbst, als von Seiten ihrer Eltern und Vormün-

der, die Appellation an die Kreis-Regierungen binnen dreißig Tagen vom Tage der Publication, und insoweit darinn die Vermögens-Confiscation ausgesprochen worden, eine gleichzeitige zweite Berufung an den Geheimerath statt.

Art. 72. Die Conscriptions-Pflichtigkeits-Jahre dauern gegen alle nicht erscheinenden oder entlaufenen Conscribirten so lange fort, bis sie ihrer Schuldigkeit auf eine oder andere Weise nachgekommen sind.

IIter Titel.

Von den Vergehungen der Conscriptions- und andern Beamten und mitwirkenden Personen.

Art. 73. Die Pfarrer oder Ortsvorstände, welche einen Conscriptionspflichtigen aus den, Art. 12, gedachten Verzeichnissen aus Fahrläßigkeig ausgelassen, haben eine Geldstrafe von 5 — 20 fl verwirkt, je nachdem die nachherige Nichteinschreibung in die Conscriptions-Liste daraus gefolgt ist oder nicht. Die Ortsvorstände sind jedoch alsdann straffrei, wenn der Conscriptionspflichtige oder dessen Verwandte und Vormünder seine Pflichtigkeit auf Befragen abgeläugnet haben.

Liegt bei der Auslassung böser Vorsatz oder Bestechung zum Grunde, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wegen vorsetzlicher Dienstverletzung oder Bestechung in Anwendung.

Art. 74. Die Conscriptions-Beamten, durch deren Fahrläßigkeit ein nicht Conscriptionspflichtiger Jüngling eingeschrieben, oder ein Conscriptionspflichtiger aus der Liste ausgelassen wird, haben im ersten Falle eine Ordnungsstrafe von 5 fl. und im letztern Falle von 20 bis 40 fl. verwirkt. Bei Wiederholungen solcher Versehen wird die Strafe erhöht, und nach Bewandtniß verdoppelt.

Art. 75. Conscriptions-Beamte, welche die Conscriptions-Verhandlungen und deren Abschluß oder die Ablieferung des Contingents schuldbarerweise verzögern, sind durch Ordnungsstrafen von 5 bis 50 fl. zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und im Fall aus der Zögerung Gefahr für den Staat zu besorgen steht, ist das Nöthige durch Abordnung einer besondern Commission auf Kosten des säumigen Beamten zu besorgen.

Art. 76. Conscriptions-Beamte, welche die Heirath- oder Ansäßigmachungs-Zeugnisse ertheilen, ohne daß die gesetzlichen Bedingungen derselben

cf. Tit. VIII. und IX. Theil III.

wirklich vorliegen, haben nach der grösseren oder geringeren Fahrläßigkeit eine Strafe

von 150 — 300 fl. verwirkt. Liegt dabei böser Vorsatz oder Bestechung zum Grunde, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen sie ein; welches überhaupt in jeglichem Falle geschieht, wenn ein solcher Beamter eine vorsetzliche Vernachläßigung seiner Pflichten, einen Betrug oder eine Bestechung bei Vollziehung der Vorschriften dieses Conscriptionsgesetzes sich zu Schulden kommen läßt, in soweit hier nicht eine ausdrückliche anderweitige Strafe festgesetzt ist. Außerdem hat der Bestochene in jedem Falle das Doppelte des Empfangenen zur Conscriptions-Cassa zu zahlen.

Art. 77. Die schuldbare Vernachläßigung der Controlle und weitern Einschreitungen im Falle des Art. 47 wird mit 25 — 50 fl. Geldstrafe geahndet, eben so die grobe Fahrläßigkeit in Hinsicht auf die Bestrafung oder Arretirung der entwichenen Conscribirten.

Art. 78. Gerichts- Land- und andere Aerzte oder Wundärzte, welche, bei Untersuchung der Conscribirten oder Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse für dieselben, ihre Verwandte oder dienende Soldaten, die Regeln ihrer Kunst mit grober Fahrläßigkeit aus den Augen setzen, unterliegen einer Strafe von 10 — 50 fl. Bei bösem Vorsatz oder Bestechungen findet der Art. 76 analoge Anwendung.

Art. 79. Wenn vorgedachte ärztliche Personen für die Untersuchung der Conscribirten

Art. 24

von denselben eine Belohnung oder Geschenke annehmen oder von Conscribirten und Soldaten in Fällen einer außerordentlichen Untersuchung und Begutachtung ein Mehreres, als die auf den Attesten vorzumerkende gesetzliche Gebühr an Geld oder Geldes-Werth sich geben lassen, so unterliegen sie, neben der Rückgabe des Doppelten zur Conscriptions-Casse, beim ersten Mahle einer Strafe von 50—100 fl. und beim zweiten Mahle der Dienstentlassung. Ein gleiches findet hinsichtlich der Untersuchungen und Zeugnisse für die Angehörigen der Conscribirten oder Soldaten Anwendung.

Art. 80. Civil-Beamte und Officiere, welche sich auf unanständige Weise damit befassen, den Conscribirten und resp. Eingereihten Einsteher zu verschaffen oder einen Zwischenhandel hiebei treiben, unterliegen im ersten Falle einer Strafe von 40 — 50 fl. oder vier- bis fünf wöchentlichem Arrest und im Wiederholungsfalle der Strafe der Dienstentlassung. Civilpersonen vom Subaltern-Personal, Wachtmeister, Feldwebel und Corporale unterliegen im ersteu Falle einer Strafe von 20 — 40 fl. und bei der Wiederholung der Degradation. Außerdem ist das Doppelte des erweislichen Gewinns zur Conscriptions-Casse zu zahlen.

Art. 81. Die vorsetzliche Verheimlichung der abwesenden Conscribirten und die wissentliche Begünstigung dieser so wie der entlaufenen Conscribirten und dienenden Soldaten in Fortsetzung ihrer Pflichtwidrigkeit zieht sowohl für Civil-Beamte als für die Offiziere der Armee Dienstentlassung und 50 — 100 fl. Geldstrafe nach sich. Subaltern-Beamte, Wachtmeister, Feldwebel und Corporale unterliegen in solchem Falle der Degradation und einer Strafe von 30 — bis 50 fl. oder verhältnißmäßigem Arrest. Ortsvorstände unterliegen in solchem Falle, außer der Absetzung vom Amte, einer Strafe von 50 — 60 fl. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe von 5 — 6 Wochen.

Art. 82. Anwälde, welche für Conscribirte oder eingereihte Soldaten Vorstellungen oder Bittschriften behufs ihrer Entlassung vom Militair-Verbande mit Anführung unrichtiger Behauptungen oder in Fällen, die zur Entlassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes offenbar geeignet sind, anfertigen, haben das Doppelte des Empfangenen zur Conscriptions-Casse zurück zu zahlen und 10 — 20 fl. Strafe verwirkt, welche bei Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht werden kann.

IIIter Titel.

Von den Vergehungen anderer Personen in Bezug auf das Conscriptions-Gesetz.

Art. 83. Eltern, Großeltern, Vormünder, und in deren Ermanglung Geschwister und Dienstherrn, welche den Ortsvorständen die conscriptionspflichtigen Verwandten oder Mündel behufs der Einschreibung in die Liste

cf. Art. 13.

nicht nahmhaft machen, unterliegen einer Strafe von 5 — 10 fl. oder drei bis achttägigem Arrest. Im Falle durch diese Unterlassung der Conscriptionspflichtige aus der Liste geblieben ist, wird die Strafe verdoppelt. Die gesetzlichen Nachtheile gegen den Conscribirten selbst werden hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 84. Wenn obige Personen den Conscribirten Rath und Anschlag zur Entweichung oder zu sonstiger ungesetzlicher Entziehung von der Militärpflicht geben, oder die Entwichenen verbergen, oder den ihnen bekannten Zufluchtsort der Obrigkeit nicht unverzüglich anzeigen, so unterliegen sie, wenn der Conscribirte dadurch dem Liniendienste wirklich entzogen bleibt, einer Geldstrafe von 120 bis 160 fl. oder einer Gefängnißstrafe von

3 bis 4 Monaten, außerdem aber der Hälfte, und im Falle der Conscribirte bereits unter der Linie diente, einer Geldstrafe von 160—240 fl. oder 4 bis 6monatlichem Gefängnisse.

Findet sich, daß der Conscribirte dienstuntauglich ist, so tritt nur eine Geldstrafe von 20—40 fl. oder Arrest von 2 bis 4 Wochen ein.

Art. 85. Fremde Personen, welche einem Conscribirten oder dienenden Soldaten Rath und Anschlag zur ungesetzlichen Entziehung von seiner Pflicht geben, oder einen entlaufenen Conscribirten oder Soldaten, mit Kenntniß seiner Pflichtwidrigkeit, Aufenthalt gestatten oder weiterhelfen, unterliegen einer Strafe von 50—160 fl. oder Gefängniß von 5 Wochen bis 4 Monaten, nach der größern oder geringern Theilnahme, und je nachdem der Pflichtwidrige dem Dienste entzogen bleibt oder nicht.

Art. 86. Hat Jemand einem entlaufenen Conscribirten oder Soldaten ohne Kenntniß seiner Pflichtwidrigkeit Aufenthalt gestattet oder seine Verheimlichung begünstigt, so unterliegt er nach Bewandtniß seiner größern oder geringern Fahrläßigkeit einer Strafe von 20—40 fl. oder verhältnißmäßigem Arrest; wohingegen Jeder, der einen solchen Pflichtwidrigen ergreift oder seine Ergreifung bewirkt, eine Belohnung von 10 oder 20 fl., je nachdem der Ergriffene sie selbst zahlen kann oder nicht, erhält.

Art. 87. Jeder, der von einem entwichenen Conscribirten oder Soldaten Waffen, Monturstücke oder sonstige Sachen kauft, hat, außer der etwanigen Strafe der Art. 85 und 86, die erkauften Stücke mit dem 3fachen Werthe, letztern als Strafe, zur Conscriptionscasse unentgeldlich zurückzugeben.

Art. 88. Jeder, der in Conscriptionssachen wissentlich falsches Zeugniß giebt, unterliegt der peinlichen Strafe des Betrugs oder, nach Bewandtniß der Umstände, der des Meineides.

No. I.

Conscriptions-Liste

des

Königlichen Landgerichts N. N.

über

die Conscriptionspflichtigen

der

Jahresclasse

1798.

Fortlaufende Nummer.	Nahmen		Geburts		Gegenwärtiger Aufenthalt.	Geburts		Größe.			Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium	Ob der Conscribirte erschienen oder nicht	Wirkliches Vermögen desselben.
	Familien	Tauf	Ort	Gericht		Tag	Monat.	Fuß	Zoll	Linien				
1.	Abel	Johann	Emskirchen	Mr. Erlbach	Dietenhofen	18	April	5	6	2	evangelisch	Büttner	ja	zur Zeit nichts
2.	Billner	Georg	Falkendorf	desgleichen	unbekannt	20	Aug.				katholisch	Knecht	nein, auch hat kein anderer wegen seiner Einschreibung sich gemeldet	nichts
3.	Dollmann	Michael	Höfen	desgleichen	Höfen	23	May	5	8	—	katholisch	Metzger	ja	zur Zeit nichts
4.	Ehrlich	Joseph	Neuhof.	dito	Fürth	24	Januar	5	2	—	desgleichen	Instrumentenmacher	— —	— —
5.	Freund	Marcus	Neuhof.	Neustadt Ldger.	Schwabacher Zuchthaus	31	Decbr.	—	—	—	jüdisch	— —	— —	nichts

Bemerkungen über seine Aufführung, moralische und physische Qualification.	Nahme Stand und Wohnort der Eltern. Familien	Tauf	Alter	Begüterung.	Wie viel sie außer dem Conscribirten noch Kinder haben. Söhne	Töchter.	Anmerkungen.
überall nichts nachtheiliges zu bemerken	Abel Büttnermeister zu Dietenhofen	Georg	41	ein Haus mit 3 Morgen Feld 1600 fl. Werth, mit 300 fl. Schulden.	1	2	
	Kleemann	Barbara	39				
— — —	Miller Taglöhner nebst Frau	Johann	} †	Nichts.	—	—	er soll, nach der Angabe des Ortsvorstandes zu Falkendorf, in östreichische Militärdienste gegangen seyn.
er ist dem Trunke ergeben, und hat sich auch schon eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht, weshalb er policeilich abgestraft wurde	Dollmann	Christian	†	ein Haus mit 2 Morgen Feld, fast ganz verschuldet.	3	5	
	Seidwitz	Catharina	46				
— — —	Ehrlich Instrum. M.	Johann zu Fürth	42	— —	—	—	Dieser Conscribirte wird, weil sein Vater in Fürth domicilirt, auf den Grund der von dem p. Commiss. allda geschehenen Einschreibung hier gelöscht cf. Schreiben No. 1. v. Beilagen
	Friedel	Margaretha	†				
er hat mehrmals gestohlen.	Freund	Moses	50	Nichts.	3	1	weil er laut des in beyl. Abschnitt anliegenden Urthels zu 4 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, so wird er hier als conscriptionsunwürdig gelöscht. cf. Beyl. No. 2.
	Itzig	Kaula	40				

Markt Erlbach den 3. Novemb. 1818.

K. B. Landgericht

N. N. Landrichter. N. N. Assessor. N. N. Protokollführer.

Nro. II.

Auszug aus den Geburtsregistern über die im Pfarrbezirk N. im Jahre 1798 geborenen noch lebenden Söhne.

Fortlaufende Nummer.	Nahme der Conscriptionspflichtigen. Familien	Tauf	Geburtsort.	Geburts- Tag	Monat	Nahme und Stand der Eltern. Familien	Tauf	Gegenwärtiger Wohnort derselben.	Bemerkungen.
1.	Probst	Johann	Donsdorf	20	Juny	Taglöh Adam Kobel	ner Michael Catharina	Zweifling	
2.	Tussek	Georg	Neuhof	18	Decbr	Vater Kiesling Häffners	† Barbara wittwe	Neuhof	
3.	Uhlmann	Max	Pirkach	12	Octbr.	Christ Perücken	gau Max macher	unbekannt	die Eltern sollen, nach Angabe des Ortsvorstandes zu Emskirchen, vor 11 Jahren ins Hessische gezogen seyn
4.	Wenzel	Joseph	Neudorf	1	April	beide El sonst Tag zu Neud sind gest	tern löhner orf orben.	— —	der Conscribirte befindet sich, nach Angabe seines Bruders zu Neudorf, als Bräuknecht in München.

Neuhof den 1. October 1818

Königl. Pfarramt

N. N. Pfarrer.

No. III.

Uebersicht

der

Conscribirten und der darunter befindlichen Einreihungsfähigen

für das

Conscriptions-Jahr

1818.

Jahresklasse	Summa aller Conscribirten	Hievon sind gelöscht und an andere Bezirke verwiesen	Hievon sind befreit wegen Untauglichkeit oder Unwürdigkeit	Hievon sind aufs nächste Jahr verwiesen	Verbleibt Summa der Einreihungsfähigen	Diese sind locirt in die Classe I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
1798	150	10	40	17	83	2	10	15	5	4	2	9	6
hiezu kommen aus der Jahres-Classe 1797	—	—	—	—	31	1	—	—	—	2	—	5	3
aus der Jahres-Classe 1796	—	—	—	—	30	2	—	—	—	3	1	4	3
Summa	150	10	40	17	144	5	10	15	5	9	3	18	12

IX.	X.	XI.	XII.	Hievon sind bereits assentirt	Anmerkungen.
1	4	5	20	1	Durch freywillige Anwerbung bey dem Cürassierregimente
—	5	3	12	—	
1	4	2	10	—	
2	13	10	42	1	

Markt Erlbach den 20. December 1818.

Königliches Landgericht

N. N.

Landrichter.

No. IV.

Verzeichniß über die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten im Conscriptionsbezirke N. N. aus der Jahresklasse 1798.

Nro. der Conscriptionsliste	Nahme. Familien	Nahme. Tauf	Krankheiten oder Gebrechen. Sichtbare.	Krankheiten oder Gebrechen. welche nicht in die Sinne fallen oder vorgegeben werden.	brauchbar. zum Liniendienste überhaupt	brauchbar. nur zum Fuhrwesen tauglich.	Anmerkungen.
1	Abel	Johann	keine	er giebt Brustbeschwerden vor, wovon sich aber äusserlich keine Merkmale zeigen	brauchbar	— —	
2	Millner	Georg					nicht erschienen
3	Dollmann	Michael	keine	— —	brauchbar	— —	
4	Ehrlich	Joseph					} nicht erschienen
5	Freund	Marcus					
6	Gebhardt	Anton	hat einen bedeutenden Hodensackbruch	— —	untauglich		
7	Hammer	Christian	die obern Schneidezähne fehlen.	— —		nur zum Fuhrwesen tauglich	Nota. Ueber die aus frühern Jahren zur diesjährigen Conscription verwiesenen wird ein besonderer Nachtrag in gleicher Art angehängt.

Markt Erlbach den 1. December 1818.

N. N.	N. N.	N. N.
Landrichter	Landgerichts Arzt	Landarzt.

No. V.

Instruction für die ärztlichen Commissionen zur körperlichen Untersuchung der Conscribirten.

§. 1. Der Zweck der körperlichen Untersuchungen der Conscribirten geht dahin, daß nicht auf der einen Seite Schwächlinge auf Kosten ihrer Gesundheit oder ihres Lebens zum Militärdienste verpflichtet oder durchaus dienstunfähige zum Nachtheil des Militärdienstes eingereiht, auf der andern Seite aber auch keiner zu irgend einer Dienstart fähige durch Vorspieglung an Krankheiten und Gebrechen oder wegen heilbarer Fehler dem Dienst ganz entzogen werde.

§. 2. Für die Erfüllung dieses Zweckes sind die ärztlichen Commissionen jeder Art bei Vermeidung der im Einreihungs-Gesetze dieserhalb bestimmten Strafen streng verantwortlich, und haben sich bei ihren Geschäften im Allgemeinen und in solchen Fällen, für welche hier nichts ausdrücklich bestimmt ist, durch ihre technischen Kenntnisse und beschwornen Pflichten, ohne Nebenrücksichten oder unzeitiges Mitleid, leiten zu lassen.

§. 3. Die erste Untersuchung der Conscribirten erstreckt sich auf alle Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche die in der Anlage sub A bemerkten Gebrechen haben. Diese sind auf den Grund eines Attestes des betreffenden Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses, ohne persönliche Stellung, als untauglich in den Listen vorzumerken.

§. 4. Die theilweise oder gänzliche Entkleidung des zu Untersuchenden hängt von dem Gutbefinden der Commission und von dem zu untersuchenden Gebrechen ab. In jedem Falle muß die Untersuchung in einem besondern, nicht kalten, Zimmer ohne Beiseyn fremder Personen geschehen und über jede Krankheit, über jedes Gebrechen der Untersuchten, sowohl von den ärztlichen, als dem bei der Einreihung mitwirkenden amtlichen Personen, eine gewissenhafte Verschwiegenheit, bei Vermeidung der Strafe des verletzten Diensteides, beobachtet werden.

§. 5. Auch bei den Mindermäßigen ist die Untersuchung ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit nöthig, und im Falle diese eine Untauglichkeit angiebt, solche zugleich als Grund der Entlassung mitzubezeichnen.

§. 6. Bloße Mindermäßigkeit, in so ferne sie nicht in auffallende Zwergartigkeit unter 4 Fuß 10 Zoll oder allgemeine Verkrüpplung übergeht, berechtigt nicht zur gänzlichen Entlassung, sondern nur zur Verweisung aufs nächste Jahr, welche so lange fortgesetzt werden muß, als sich bei der zweiten oder fernern Untersuchung kein Stillstand im Wachsen ergiebt, der alle Hoffnung zum gänzlichen Nachwuchse aufhebt.

§. 7. Die in der Anlage sub B specificirten Krankheiten und Gebrechen machen zu jeder Waffen- und Dienst-Gattung gänzlich und für immer unfähig. Soll auf den Grund anderer Krankheiten oder Gebrechen, oder auf den Grund des Zusammentreffens mehrerer, an sich keine Unfähigkeit begründender, Fehler und Uebel die gänzliche Entlassung statt haben, so muß das diesfallsige Gutachten der Commission nach den Regeln der Wissenschaft oder Kunst umständlicher motivirt seyn und bleibt es der Beurtheilung der Kreis-Regierungen überlassen, die nochmalige Untersuchung solcher Individuen zu verfügen.

§. 8. Kann sich die Commission von dem Daseyn einer angegebenen Krankheit oder eines Gebrechens nicht durch eigne Anschauung überzeugen, so verweist sie die betreffenden Personen an die Einreihungs-Behörde, welche die erforderlichen Data durch eidliche Zeugenaussagen herzustellen hat, auf deren Grund die Begutachtung über die Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit oder Verweisung aufs nächste Jahr nachträglich von der Commission geschieht.

§. 9. Krankheiten oder Gebrechen der in der Anlage sub C bemerkten Art machen nicht durchaus, sondern nur zum Liniendienst im Felde untauglich, wonach der nöthige Vormerk im Untersuchungs-Verzeichnisse erfolgt.

§. 10. Bleibt eine gegründete Hoffnung zur gänzlichen Heilung einer, an sich ganz dienstuntauglich machenden, Krankheit oder eines Gebrechens während der Dauer der Einreihungs-Jahre, so hat die Verweisung aufs nächste Jahr statt, so wie in jedem Falle eines blos vorübergehenden Uebels, welches nur die Antretung des Dienstes bis zur Einberufung der Conscribirten hindert.

§. 11. Die Anlage sub D enthält diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche nach der Erfahrung fälschlich angegeben, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht zu werden pflegen. In Fällen dieser Art ist eine vorzügliche Behutsamkeit von Seiten der ärztlichen Commissionen nöthig, um in ihrem Gutachten über die Untauglichkeit nicht getäuscht zu werden. Im Falle des Verdachts oder der Ausmittlung einer Verstellung oder geflissentlichen Erzeugung eines solchen Uebels ist die Conscriptions-Behörde darauf aufmerksam zu machen, um die weitere Untersuchung oder Bestrafung verfügen zu können.

§. 12. In allen Fällen muß die ärztliche Commission ihr Gutachten bestimmt aussprechen: ob der Untersuchte für durchaus dienstfähig oder unfähig oder nur zum Linienfeld-Dienste untauglich zu erachten, oder zum nächsten Jahre zu verweisen sey. Bleiben derselben, oder einem der Mitglieder, gegen das bestimmte Gutachten dennoch einige Zweifel, so müssen solche ausdrücklich vorgetragen werden, damit die Kreis-Regierungen hievon Veranlassung nehmen, die nochmalige Untersuchung zu verfügen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Mitglied der Commission in seinem Gutachten dergestalt differirt, daß es den Untersuchten für diensttauglich erachtet; ein anderes aber für untauglich; oder umgekehrt.

§. 13. Die besondern Vorschriften für die bei den General-Commando's und einzelnen Regimentern bestehenden ärztlichen Commissionen in Bezug auf die wieder anzuwerbenden, zu entlassenden oder zu pensionirenden Soldaten eignen sich nicht hieher und sind der Gegenstand besonderer Instructionen.

Die freiwillig zugehende Mannschaft wird von den ärztlichen Militär-Commissionen nach Analogie der Vorschriften dieser Instruction untersucht, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei einigermassen erheblichen Zweifeln über die völlige Diensttauglichkeit des Freiwilligen zu der erwählten Waffengattung, entweder die Abweisung desselben, oder doch nur die Einreihung gegen Caution, statt hat.

Beilage.

Lit. A.

Krankheiten und Gebrechen, welche ohne Untersuchung der Conscribirten diese zu allen Waffen- und Dienst-Gattungen für immer untauglich machen.

1.) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia). Taubstummheit. 2.) Gänzliche Blindheit oder Verlust beider Augen. 3.) Mangel der Nase, des Ober- oder Unterkiefers, eines Armes, Fußes oder einer Hand oder beider Extremitäten. 4.) Klump- oder sogenannte Pferdefüße. 5.) Starkes Hinken, insofern es nicht aus einer innern Ursache, sondern zufolge einer äußern Beschädigung entsteht und schon über zwey Jahr dauert.

Lit. B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen- und Dienstesgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten

1.) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, Aussatzähnliche Krankheiten. — 2.) Unheilbare Drüsenkrankheiten, Skrophelkrankheiten, verhärtetes Zellengewebe. — 3.) Lymphgeschwülste (tumores lymphatici). Beträchtliche Balggeschwülste (tumores cystici). — 4.) Puls- und Blutadergeschwülste (aneurysmata et varices). — 5.) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers. Gelenkverwachsung (anchylavis). Knochen-Auswüchse (exostores). Knochengeschwülste, Beinfraß (tophi-caries). — 6.) Sichtbare, angegebene, durch Zufall oder Krankheiten entstandene Verunstaltungen (Difformitates) des Körpers, welche dem Ansehen, oder den Verrichtungen des Militairdienstes nachtheilig sind. — 7.) Unheilbare Wassersucht, Gelbsucht, Scharbok. — 8) Unheilbare Schwindsucht und Abzehrungen (Phthises et tabescentiae). — 9.) Unheilbare Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (Epilepsia), Veitstanz, Nachtwandeln, Kre-

tinismus. — 10.) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und den Wachsthum des Körpers beschränkt.

II.

Unheilbare Kopfkrankheiten.

1.) Unheilbarer Wahnsinn, Blödsinn. — 2.) Unheilbarer Erbgrind (tinea.) — 3.) Unheilbare Ohrenkrankheiten, insoferne sie dem Dienste hinderlich, oder durch ihr Bestehen eckelhaft sind. — 4.) Ebenso unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfisteln (fistulae lacrymales.) — 5.) Bösartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase. — 6.) Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfsrachen, wässerichter Mundkrebs. — 7.) Skirrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlicher Substanz-Verlust der Zunge. — 8.) Zerreissung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis stenanianus, Wartonianus, sublingualis). Speichelfisteln (fistulae salivales). — 9.) Unheilbare Sprachlosigkeit (aphonia). — 10.) Sehr beschwerliche Mastikation, oder Deglutition.

III.

Unheilbare Brustkrankheiten.

1.) Stinkender Athem. — 2.) Luftröhrenbruch (Bronchocele). — Unheilbare Kurzathmigkeit (Dyspnoea). — Kronisches Asthma (asthma chronicum.) — 4.) Bluthusten (haemoptysis), unheilbar aus Anlage, oder äusserer Gewalt. — 5.) Angeborne, oder durch zufällige Ursachen entstandene Schiefstehung des Halses, (obliquitas colli). — 6.) Beträchtliche skrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken. — 7.) Beträchtlicher Sackhals (intumescentia telae cellulosae colli), welche das Athemholen erschwert. — 8.) Unheilbarer Kropf (Struma). — 9.) Beträchtliche Verschiebung, oder Mißstaltung des Brustkörpers (Obliquitas vel Difformitas thoracis). — 10.) Verkrümmter Rückgrat.

IV.

Unheilbare Krankheiten des Unterleibs.

1.) Das chronische Erbrechen (vomitus chronicus.) — 2.) Kronische Bauchflüsse (Diarhoeae chronicae.) — 3.) Unheilbare Anschoppungen und Verhärtungen

(obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs. — 4.) Alle unheilbaren Krankheiten des Urinsystems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici). — 5.) Eine nach innerhalb dem Bauchringe (annulo abdominali) oder in der Leistengegend steckende Hode. — 6.) Unheilbare Geschwülste, oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores, vel ulcera glandularum inguinalium). — Leisten- Hoden- Schenkel- oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales). — 8.) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges und der Lymphgefäße. — 9.) Fleischbruch (sarcocele), Wasserbruch (hydrocele), enorme Größe, Verhärtung, und Krebs der Hoden. — 10.) Kronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie. — 11.) Mastdarmfisteln. — 12.) Habitueller Mastdarm-Vorfall. — 13.) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten der Extremitäten.

Obere Extremitäten.

1.) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen oder widernatürliche Vergrößerung eines oder beider Schulterblätter. — 2.) Steifigkeit des Schultergelenkes, mit sichtbarer Geschwulst, oder Abmagerung. — 3.) Verkrümmung, Verkürzung, und Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenem Oberarmbruch. — 4.) Steifigkeit des Ellenbogengelenkes mit sichtbarer Geschwulst, oder Abmagerung. — 5.) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung, oder Verkürzung der Vorderarmknochen. — 6.) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel- oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit entsteht. — 7.) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen-Manipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.

Untere Extremitäten.

1.) Unheibare Auslenkung des Hüftknochenkopfes mit Verschiebung des Rückgrats. 2.) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels. — 3) Beinfraß im Hüftknochengelenke. — 4.) Verkrümmung oder Verkürzung der Kno-

chen, des Schenkels, des Fußes, oder beider. — 5.) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gefäß- und Schenkelmuskeln. 6.) Steifigkeit des einen oder des andern Kniees. — 7.) Unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum, tumor albus) an den Kniegelenken. — 8.) Halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (patella). — 9.) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen. — 10.) Unverhältnißmässige Struktur der Fußknöchel (condyli) welche das Gehen erschwert. — 11.) Ueble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben. — 12.) Plattfüße im hohen Grade. — 13.) Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen. — 14.) Beträchtliche Frostbeulen und Knochengeschwülste am Vorderfuße. — 15.) Mehrere oder grosse Blutadergeschwülste (varices) besonders mit verhärteten Wadendrüsen. — 16.) Merkmale vorausgegangener kronischer großer Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste, und gegenwärtigen Blutaderknoten. — 17.) Alle veralteten Fußgeschwüre von großem Umfange.

Lit. C.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feld-Liniendienste untauglich, jedoch beim Fuhrwesen, bei Feldbäckereien, und sonstiger Verwendung noch brauchbar machen.

1.) Nicht zu starkes Schielen. — 2.) Schwere, etwas stammelnde Sprache. — 3.) Größtentheils verdorbene, oder mangelnde Schneide- und Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober- und Unterkiefer. — 4.) Geringe Verunstaltung oder Verstümmlung irgend eines Theils des Körpers, die Hände ausgenommen. — 5.) Ein etwas schiefer Hals. — 6.) Eine etwas hohe Schulter. — 7.) Eine etwas hohe Hüfte. — 8.) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und untern Extremitäten. — 9.) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. — 10.) Ein etwas stark ausgebogener Ober- oder Unterschenkel. — 11.) Ein Ueberbein (ganglion) wenn es die Bewegung der Hand oder des Fußes nicht sehr erschwert.

Lit. D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pflegen.

1.) Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (epilepsia) Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel. — 2.) Anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers. — 3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht und Tagsblindheit (nyctalopia hemeralopia). — 4.) Taubheit. — 5.) Stummheit. — 6) Beschwerliches Herabschlucken der Speisen. — 7.) Herzklopfen. — 8.) Hüftwehe (ischias) Lendenwehe (lumbago) — 9.) Bluthusten. (haemoptysis) — 10.) Blutbrechen. (vomitus cruentus) — 11.) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen. (fracturae et luxationes) — 12.) Brüche (herniae) — 13.) Das Hinken. — 14.) Lähmung der einen oder andern Extremität. — 15.) Erfrorne Füße. (congelationes) — 16.) Unvermögen, den Koth oder Urin an sich zu halten. — 17.) Nächtliches Bettpissen. — 18.) Bluthanen, fliessende Hämorrhoiden. — 19.) Geschwülste (oedemata) Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitäten. — 20.) Windgeschwulst des Hodensackes (emphysema scroti.)

Nro. VI.

Auszug über die wegen Zwergartigkeit, Verkrüpplung oder sonstigen Krankheiten und Gebrechen für immer untauglichen Conscribirten.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Nahmen.		Warum unbrauchbar.	Beleg.	Maaß.		
		Familien	Tauf			Fuß	Zoll	Linien
1.	6	Gebhardt	Anton	wegen bedeutenden Hodensackbruchs		5	4	
2.	7	Hammer	Christoph	wegen Zwergartigkeit, die schlechterdings keinen Nachwuchs verspricht		4	9	
3.	40	Seidler	Johann	wegen eines Höckers und Mindermäßigkeit		4	11	2
4.	53	Tiefel	Georg	wegen Epilepsie, die durch zwey Zeugen nachgewiesen ist		5	6	2
5.	96	Utzler	Michael	wegen gleichmäßig nachgewiesenen Blödsinns		5	4	

Markt Erlbach den 1. December 1818.

N. N.	N. N.	N. N.
Landrichter.	Landgerichtsarzt	Landarzt.

Nro. VII.

Auszug über die wegen Mindermäßigkeit mit Hoffnung zum Nachwuchs oder wegen temporairen Gebrechen und Krankheiten zur Conscription des nächsten Jahres verwiesenen Conscribirten.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Nahme.		Warum zum nächsten Jahre verwiesen.	Maaß.		
		Familien	Tauf		Fuß	Zoll	Linien
1.	8	Jordan	Johann	wegen Mindermäßigkeit, die noch Nachwuchs verspricht	5	1	
2.	9	Kilian	Max	wegen chronischer Augenentzündung, die gehoben werden zu können, verspricht	5	7	2
3.	41	Simon	Georg	wegen Krätze und Syphilis	5	4	1
4.	50	Tauber	Michael	wegen nachgebliebener Schwäche von einem Nervenfieber	5	6	—
5.	97	Vogel	Christoph	wegen eines künstlich erzeugten Geschwürs am Fuß, welches sich jedoch wieder heilen läßt	5	8	

Markt Erlbach den 1. Novemb. 1818.

N. N. Landrichter. N. N. Assessor. N. N. Protokollführer.

Nro. VIII.

Classifications = Liste der Conscribirten vom Jahre

Ite Klasse.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Nahme. Familien	Tauf	Anführung des Grundes	Nro. der Belege	Erklärung und Unterschrift der Eltern, Vormünder oder Ortsvorstände und Familienväter und resp. der Conscribirten.
1.	120	Wörlein	Johann	weil er seiner verwittweten Mutter durch Unordnung zur Last fällt.		die Richtigkeit des nebigen Grundes bezeugen andurch † † † Handzeichen der Wittwe Wörnlein attestirt N. N. Protokollführer Georg Wendt, als Vormund.
2.	124	Zenner	Georg	weil er sich zum dienen bereit erklärt hat, sobald er dazu aufgerufen wird	1	laut seiner schriftlichen Erklärung
3.	128	Ziehr	Michael	weil er nach der Erklärung dreier Familienväter der Gemeinde seines Aufenthalts durch Müßiggang lästig wird.		die Richtigkeit des nebigen Grundes bezeugen andurch Peter Groß, Bauer zu Pirkach Johann Keil, Bauer allda Michael Dietsch, Webermeister allda.

IIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Nahmen.		Unterschrift des Conscribirten.
		Familien	Tauf	
1.	52	Teutsch	Johann	Johann Teutsch
2.	98	Vogler	Georg	††† Handzeichen des Georg Vogels attestirt N. N. Protokollführer.

IIIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptions-Liste	Nahmen. Familien	Tauf	Anführung des Grundes	Nro. der Belege	Beglaubigung und Unterschrift der Dienstherrschaft und des Ortsvorstandes.
1.	10	Klemm	Michael	weil er als Schneidergeselle bei der alten kinderlosen Schneiderswittwe Petz arbeitet.		die vorzügliche Brauchbarkeit des Klemm bezeugt Cathar. Petz, Johann Leikauf, Ortsvorstand zu N.
2.	12	Kroner	Johann	weil er in der Wagenfabrik zu Bamberg als Schmidt arbeitet	1	die vorzügliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit des Kroner ist in dem anliegenden beglaubigten Atteste des Fabrikbesitzers bezeugt
3.	18	Oeder	Georg	weil er als Bräuknecht in in dem großen Bräuhause zu Farnbach dient	2	die Nützlichkeit des Oeder in dem gedachten Bräuhause bezeugt das beigebrachte Attest des Eigenthümers, welches gerichtlich beglaubigt ist.
4.	39	Quehl	Simon	weil er als Postillon in dem Poststalle zu Emskirchen dient		daß der Postillon Quehl sehr ordentlich und vorzüglich brauchbar ist, bezeugt Berthold, Burgermeister zu Emskirchen. Eckart, Posthalter.

IVte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Nahme. Familien	Nahme. Tauf	Anführung des Grundes.	Nro. der Beläge	Erklärung und Unterschrift der Eltern und dreyer Familienväter.
1.	13	Lämmermann	Johann	weil sein Vater, Bauer zu Neudorf, 20 Morgen Land besitzt, welches er wegen 60 jährigen Alters cf. Taufschein nicht mehr selbst gehörig bauen kann und der Conscribirte die Wirthschaft vorzüglich versieht.	1	die vollkommene Richtigkeit des neben stehenden Grundes bezeuben Georg Lämmermann der Vater, Kunz, Bauer zu Neudorf, Schemm, desgleichen Krott, desgleichen
2.	20	Ott	Georg	weil sein Vater an der Abzehrung leidet, 40 Morgen Land zu bestellen hat, und der Conscribirte vorzüglich die Wirthschaft führt.		wie vorstehend
3.	42	Stadler	Michael	weil sein Vater gestorben ist, und die Wittwe das Schuhmacherhandwerk vorzüglich durch den Conscribirten fortsezt.		wie vorstehend N. N. Unterschrift der Mutter N. N. N. N. N. N. Unterschrift 3 Familienväter.

Vte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptions-Liste.	Nahme.		Anführung des Grundes.	Nro. der Beläge
		Familien	Tauf		
1.	14	Lang	Johann	weil zwey Brüder von ihm wirklich in der Linie dienen, der älteste beym 5ten Linien-Infanterie-Regiment	1
				der mittlere beym 2ten Chevauxlegers-Regiment.	2

VIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Nahmen. Familien	Nahmen. Tauf	Anführung des Grundes.	Nro. der Belege.
1.	15	Loos	Johann	weil sein älterer Bruder im Dienste beym 10ten Linien-Regiment gestorben und sein mittlerer Bruder im Feldzuge gegen Rußland als vermißt in Abgang geschrieben worden ist. cf. Beylage 2 Schreiben.	1 et 2
2.	16	Mann	Georg	weil sein mittlerer Bruder beym 5ten Linien-Infanterie-Regiment dient, und sein älterer Bruder beim Fuhrwesens-Bataillon im Feldzuge gegen Frankreich geblieben ist. cf. Beilage 2 Schreiben.	3 et 4

VIIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Nahmen. Familien	Tauf	Anführung des Grundes.	Nro. der Beleege.	Erklärung und Unterschrift der Familien-Väter.
1.	17	Mannert	Gottlieb	weil sein 60 jähriger Vater einen Hof von 30 Morgen besizt, den er wegen Alters nicht mehr gehörig bewirthschaften kann, und außer dem Conscribirten nur 2 Söhne von 10 und 12 Jahren hat. cf. Beilage pfarramtliches Zeugniß	1	Daß der neben angeführte Grund vollkommen richtig und der Vater des Conscribirten altersschwach ist, bezeugen N. N. N. Unterschriften der drey Familienväter.
2.	22	Peßler	Johann	weil der Vater, Bauer mit 10 Morgen Land, gichtisch und daher zum Betriebe seiner Oeconomie unfähig ist, und außerdem nur 2 Töchter und 1 Sohn von 14 Jahren hat. cf. beiliegendes gerichtsärztliches und pfarramtliches Zeugniß.	2 et 3	die vollkommene Richtigkeit des nebenstehenden Grundes bezeugen N. N. N. Unterschriften dreier Familienväter.
3.	24	Päz	Michael	weil seine verwittwete Mutter nur durch den Conscribirten ihre Gastwirthschaft fortsetzen kann, da ihr jüngster Sohn blödsinnig und ihre Tochter erst 10 Jahre alt ist. cf. das gerichtsärztliche und pfarramtl. Zeugniß.	4 et 5	wie vorstehend.

VIIIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Nahme. Familien	Nahme. Tauf	Anführung des Grundes	Nro. der Belege	Erklärung und Unterschrift der Familien-Väter.
1.	28	Popp	Simon	weil sein 60 jähriger gebrechlicher Vater eine Oeconomie von 6 Morgen Land besitzt und außerdem keine Kinder hat. cf. das gerichtärztliche und pfarramtliche Zeugniß.	1 et 2	die Richtigkeit des angeführten Grundes bezeugen N. N. N.
2.	44	Stumpner	Gottlieb	weil sein Vater einen Leibschaden hat, der ihn an gehöriger Bestellung seines Hofs von 20 Morgen Land hindert und sein anderer Sohn bereits in einem andern Orte ansäßig ist. cf. das gerichtsärztliche Zeugniß.	3	wie vorstehend.
3.	45	Stutrucker	Georg	weil seine verwittwete Mutter das Gewerbe nur durch diesen ihren einzigen Sohn fortzuführen im Stande ist. cf. beil. Todtenschein.	4	wie vorstehend.

IXte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptions-Liste.	Nahme.		Anführung des Grundes.	Nro. der Belege
		Familien	Tauf		
1.	43	Stumm	Johann	weil drey Brüder von ihm dermalen noch wirklich in der Linie beym resp. 5ten, 6ten und 10ten Infanterie-Regimente dienen. cf. die anliegenden 3 Schreiben.	1 2 3
2.	51	Teller	Michael	weil 1 Bruder beym 5ten Linien-Infanterie-Regiment, und 2 andere Brüder im Feldzuge gegen Frankreich beim 16ten Infanterie-Regimente geblieben sind. cf. die anliegenden 2 Schreiben.	4 et 5

Xte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Nahme. Familien	Nahme. Tauf	Anführung des Grundes.	Nro. der Belege
1.	55	Tobler	Johann	weil er als Schreiber beim Königl. Landgerichte Neustadt mit Brauchbarkeit und moralischer Aufführung dient. cf. beil. Attest des Königl. Landrichters zu Neustadt.	1

XIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Nahme. Familien	Tauf	Anführung des Grundes.	Nro. der Belege	Erklärung und Unterschrift der Familienväter.
1.	56	Trummeter	Georg	weil er der Ernährer seiner verwittweten Mutter und dreier unmündiger Schwestern ist, die ohne seine Unterstützung der Armuth preisgegeben seyn würden. cf. die beiliegenden Taufzeugnisse.	1 et 2	Daß der Conscribirte wirklich der Ernährer der Seinigen ist, die ohne seine Unterstützung ganz hülflos seyn würden, bezeugt N. N. N. Unterschriften dreier Familienväter.
2.	99	Volland	Johann	weil beide Eltern gestorben sind, und er das elterliche Bräuereigewerbe zur Ernährung seiner 2 unmündigen Brüder fortsezt, die ohne ihn das Anwesen, wegen der großen Schuldenlast, verkaufen lassen müßten und nichts zum Lebensunterhalte übrig behalten würden. cf. die beyliegenden Tauf- und Todtenscheine.		die vollkommene Richtigkeit der angeführten Verhältnisse bezeugen N. N. N.

XIIte Classe.

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Nahmen. Familien	Tauf	Anführung des Grundes.	Nro. der Belege.
1.	19	Oelkar	Johann	weil er als provisorischer Lehrer bey der Dietenhofer Schule angestellt ist. cf. Anstellungs-Decret.	1
2.	21	Otto	Heinrich	weil er zu Würzburg die Heilkunde studirt, und Qualification mit sittlichem Betragen verbindet. cf. Academisches Zeugniß.	2
3.	43	Stadtmann	Wilhelm	weil er beim Stadtgerichte Erlangen als Practicant mit Qualification und sittlichem Betragen arbeitet. cf. Attest des Stadtgerichts-Vorstandes.	3

Markt Erlbach den

Königliches Landgericht

N. N. Landrichter. N. N. Assessor. N. N. Protokollführer.

Unterschriften der Gemeinde-Vorstände.

No. IX.

Assent-Liste

des

Königlichen Landgerichts N. N.

über die am ten

an

das Königliche Militär-Commando N. N.

abgelieferten Conscribirten

des Jahres

Ablieferungs=
des
Conscriptions=

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Nahmen.		Geburts-Ort.	Wann geboren.			Größe.			Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium
		Familien	Tauf		Jahr	Tag	Monat	Fuß	Zoll	Linien		
1.	23	Pister	Johann	Mausdorf	1798	18	April	5	4	2	evangelisch	Bauer
2.	54	Timmermann	Georg	Neuhof	1798	15	May	5	8	2	katholisch	Zimmermannsgeselle
3.	121	Wunner	Michael	Pirkach	eod.	17	Decbr				evangelisch	Knecht

Liste

Bezirks

fürs Jahr

Vermögen	Moralische Qualification	Vergehen in Bezug auf die Conscription	Dauer der gesezlichen oder Strafdienstzeit	Namen, Stand und Wohnort der Eltern.	Deren Vermögen.	Bemerkungen.
			Jahre			
Nichts	gut	er hat sich heimlich aus dem Conscriptionsbezirk entfernt, sich jedoch vor der Ablieferung der Mannschaft wieder eingefunden	6	Pister Georg, Ehefrau Anna Barbara	ein Bauernhof 2000 fl. werth, mit 1000 fl. Hypotheken-Schulden	
100 fl. elterlichen Erbtheil bey seinem Bruder, Johann, Zimmermeister zu Neuhof.	er ist einigemal wegen Raufhändel polizeilich gestraft worden	keine	6	beyde Eltern todt	— —	
unbekannt	unbekannt	keine cf. jedoch die Anmerkung	noch zu bestimmen	Wunner, Johann, Taglöhner, Ehefrau †	Nichts	er hat sich im Ablieferungs-Termine nicht gestellt, und wird auf Betreten nachgeliefert werden

Markt Erlbach den 1. März 1819.

Königliches Landgericht

N. N. Landrichter.

Nro. X.

Conscriptions-Tax-Regulativ.

	fl.	kr.
1) Für einen Entlassungsschein wegen körperlicher oder psychischer Untauglichkeit ex Art. 26.	5	
2) Für einen Entlassungsschein wegen Stellung eines Ersatzmanns zahlt		
a) ein Conscribirter für jedes nicht gänzlich zurückgelegte Conscriptionsjahr	9	
b) ein Eingereihter für jedes nicht gänzlich vollendete Dienstjahr .	6	
cf. Art. 36 und 49.		
3) Für einen Entlassungsschein ex Art. 45 wird für jedes nicht ganz vollendete Conscriptionsjahr gezahlt	6	
4) Für einen dergleichen ex Art. 51 wird für jedes nicht ganz vollendete Dienstjahr gezahlt	4	
5) Für einen dergleichen als Folge der unaufgerufen zurückgelegten 4 Conscriptionsjahre	5	
und im Falle der Nichtaufruf eine Folge der Reihung in die 10te oder 12te Classe war	11	
6) Für einen Entlassungsschein ex Art. 18	24	

Nota 1. Für den Militär-Entlassungsschein eines Eingereihten, welcher seine Dienstzeit voll erstanden oder im Dienste ohne Schuld untauglich geworden ist, wird nichts gezahlt.

2) Zu jedem taxirten Entlassungsschein wird ein 15 kr. Stampf genommen.

Nachstehende Druckfehler bittet man vor dem Lesen zu verbessern.

S.	10	Z.	6	von oben	statt	Familien zufällt lies Beystand.
—	11	—	8	— unten	—	an die lies an andere als die.
—	12	—	1	— oben	—	dienlich lies nöthig.
—	23	—	6	— oben	—	dem lies den
—	—	—	14	— unten	—	Bestimmung lies Befreiung.
—	—	—	19	— —	—	keine oder unangesessene lies keine oder keine unangesessene.
—	24	—	2	— oben	—	in beiliegendem Abschnitt lies in beglaubigter Abschrift.
—	—	—	4	— —	—	respectiven lies respective.
—	29	—	9	— —	—	demnach lies dennoch.
—	31	Art.	73.	—		Fahrläßigkeit ausgelassen lies Fahrläßigkeit auslassen.
—	33	—	82.	—		offenbar geeignet lies offenbar nicht geeignet.
—	9 der Beilagen	§. 1.			statt	an Krankheiten lies von Krankheiten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wellmer, Michael Ludwig

Entwurf eines neuen allgemeinen Militär-Einreihungs-Gesezzes für das Kö
nigreich Baiern

Nürnberg 1819

4 Bavar. 1981 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335844-7